

Vereins-Anzeiger

Organ des Verbandes der Maler, Lackierer, Anstreicher, Tüncher und Weissbinder
sowie der freien eingeschriebenen Hülfsklasse Nr. 71 vorstehender Gewerbe.

Nr. 44.

Erscheint alle Sonnabend.
Abonnementsspreis 1.50 Ml. pro Quartal
Redaktion und Expedition: Hamburg 22,
Schmalenbeckerstr. 17, Fernspr. Amt 3, 3622.

Hamburg,
Sonnabend, 31. Oktober 1908.

Anzeigen kosten die 4 gespaltene Petitzelle
oder deren Raum 40 Pfz. (Der Betrag ist
stets vorher einzuzahlen.)
Vereinsanzeigen 20 Pfennig die Zeile ..

22. Jahrg.

Kollegen! Agitiert für den Verband.

Geleitwort zum Winter.

Die Vorboten des Winters haben sich bereits eingestellt. Wieder beginnt die Zeit, wo der größte Teil unserer Kollegenschaft durch das Schreckgespenst der Arbeitslosigkeit heimgesucht wird, wo der Kampf ums tägliche Brot, die Sorge um die Existenz in der schärfsten Weise in die Erscheinung treten. Gelingt es auch einem kleinen Teile unserer Berufskollegen, außerhalb des Berufes eine Zeitlang Arbeit zu finden, ergreift ein anderer Teil, besonders die ledigen Kollegen, den Wanderstab, um das harte Los der Walze auf sich zu nehmen; die meisten am Orte Verbleibenden haben mit einer mehr oder minder langen Arbeitslosigkeit zu rechnen.

Wer die Sorgen und Leiden eines Arbeitslosen aus eigener Erfahrung kennt, weiß, wie nur zu leicht oft dieser den Mut verliert; der Gleichgültigkeit verfallen kann und seinem besten und zuverlässigsten Freunde, dem Verbande, seinen Berufssorganisation, den Rücken kehrt. Da tritt nun alljährlich um diese Zeit an unsere Filialverwaltungen und Vertrauensleute die Frage heran: Was haben wir vor allem jetzt im Interesse unserer Organisation zu tun, um über diese schlimmste Zeit hinwegzukommen? Die Antwort kann nur lauten: Nun mehr beginnt die Arbeit in der Organisation. Das schlimmste wäre es für unsere Kollegenschaft, angesehens der regen Tätigkeit in den Arbeitgeberkreisen, resigniert und teilnahmslos zu verharren. Ist doch gerade in der jetzigen stillen Zeit der schwerste Teil unserer organisatorischen Aufgaben zu erledigen. Es gilt den erzieherischen Aufgaben gerecht zu werden, die dem Verbande gewonnenen Mitglieder dauernd zu erhalten, sie zu belehren und aufzuklären. So manche ehemals recht tätigen Kollegen, die sich von der unerlässlichen Kleinarbeit langsam zurückziehen, müssen wieder ermuntert und angefeuert werden. Jeder einzelne bedarf eben von Zeit zu Zeit eines Anstoßes, neuer Aufmunterung und Anregung zur weiteren sicheren Handanlegung, um unserem Verbande die nötige innere Festigkeit und Aktionskraft zu verleihen.

In allen Orten, wo unsere Organisation Eingang gefunden hat, haben Zusammensetzung, Versprechungen der Kollegen stattzufinden zur regeren Gestaltung des inneren Verbandslebens. Die vorstehende Generalversammlung in Köln bietet mit ihrer wichtigen Lagesordnung die beste Gelegenheit, allerortz zu den verschiedenen Fragen eingehend Stellung zu nehmen. Ferner finden die Kollegen im Vereins-Anzeiger, in den vom Vorstand herausgegebenen Broschüren hinreichenden und vielseitigen Stoff, der ihnen Anregung und Aufklärung bringt. In der Hand von Fachleuten sollen unsere Mitglieder über die allgemeine wirtschaftliche Lage im Berufe, über die vorteilhaften, mitbringenden Einrichtungen des Verbandes, über die Kämpfe und Erfolge, über unsere Gegner usw. genauestens orientiert und durch klare Erläuterungen und Hinweise von dem Wert und Nutzen unserer Berufsorganisation überzeugt werden. Sie sollen erkennen lernen, wie trotz aller Hindernisse, trotz aller Anfeindungen, unser Verband von Jahr zu Jahr vorwärts marschierte, und zwar durch die wachsende Erkenntnis unserer Kollegen, die immer mehr einsehen, daß der einzelne Arbeiter ein schwaches Rohr im Sturme ist, daß nur durch eine starke, wohldisziplinierte, stets kampfbereite Organisation ihre Interessen gewahrt sind. Selbstverständlich gilt als Voraussetzung hierbei, daß die Filialverwaltungen das Versammlungsleben so gestalten, daß alle persönlichen Streitigkeiten und Neidbereien grundsätzlich ferngehalten werden. Derartige missliche Vorcommunismen sind in den Vorstandssitzungen resp. vor einem zu bildenden Schiedsgericht zu erledigen. Nur wo dies streng

beobachtet wird, wird ein wahrnehmbarer Erfolg zu verzeichnen sein, wird die aufgewandte Mühe zur Ausbildung und Schulung der Kollegen im Organisationsleben nicht vergebens sein. Das Interesse jedes einzelnen Kollegen an dem Verband wächst, er gewinnt Einsicht in den Gang der Geschäfte und lernt erkennen, warum ein Hand-in-Handarbeiten jedes Mitgliedes mit den Verwaltungs- und Vertrauenspersonen unumgänglich nötig ist.

In diesem Sinne nun gehandelt, Kollegen — und daß dies bitter not tut, brauchen wir wohl nicht näher zu begründen! Das Vertrauen auf die Organisation dürfen wir nur nicht verspielen. Bewahren wir ihr auch in schlimmen Zeiten die Treue, dann brauchen wir der Zukunft nicht sorgenvoll entgegenzuschauen und werden auch über diese bevorstehende ungünstige Zeit hinwegkommen!

Der moderne Rechtsstaat in der Praxis.

II.

Betrachten wir die Praxis des heutigen Staates, so fällt uns vor allen Dingen die ungleiche Behandlung auf, die die Arbeiter gegenüber den Angehörigen der anderen Bevölkerungsschichten genießen. Die Verwaltungsbehörden scheinen gar keine Ahnung davon zu haben, daß bei uns die Rechtsgleichheit aller Bürger offiziell existiert. Überall ist die Ansicht machabel, daß der Arbeiter minderem Rechts sei als die anderen Staatsbürger und daß er zufrieden sein müsse, wenn er überhaupt geduldet werde. Vergleichen wir nur, wie das Recht an den Strafen und öffentlichen Plätzen in der Praxis gehandhabt wird. Die Angehörigen der „nach Bildung und Besitz maßgebenden Bevölkerungsschichten“ dürfen so viel Strafenzumüsse machen wie sie wollen; sie stören weder den Verkehr, noch gefährden sie die Sicherheit des Staates. Es vergeht kaum eine Woche, in der nicht die bürgerlichen Vereine mit lautem Tamtam durch die Straßen ziehen und sich als Herren der Straße aufspielen, wollen aber die Arbeiter ihrem Festlokal zuwandern, so tritt die Polizei hindernd dazwischen. Dann regnet es Verbote und Polizeistrafen, und die urältesten, längst verschimmelten Gesetzesparaphen werden herangezogen, um diese ungleiche Behandlung zu rechtfertigen. Anstatt offen zuzugeben, daß man von einer Rechtsgleichheit nichts wissen will, wendet man alle möglichen Kniffe und Pfiffe an; schier unerschöpflich ist die Rüstkammer, aus denen die Behörden ihre rostigen Waffen hervorholen, die das gleiche Recht der Arbeiter erschlagen sollen. Auch bei der Überwachung der Versammlungen tritt dies doppelte Maß, mit dem gemessen wird, deutlich zutage. Die Versammlungen der Kapitalisten werden nicht überwacht, höchstens erscheint ein höherer Beamter, der die Grüße und Segenswünsche der Regierung überbringt; in den Versammlungen der Arbeiter thront eine Pickelhaube auf dem Podium, und die Ausführungen der Medien werden pflichtschuldig zu Papier gebracht.

Besonders deutlich beobachten wir die Rechtungleichheit auf dem Gebiete des Wahlrechts in Staat und Gemeinde. Durch allerlei Klauseln und Winkelzüge bringt man es fertig, die große Masse des Volkes von dem Mitbestimmungsrecht auszuschließen und speziell die Arbeiter zu entrichten. Man will eben nicht, daß die Arbeiter irgendeinen nennenswerten Einfluß auf die Geschicke des Staates oder der Gemeinde haben sollen, und wo man dies nicht direkt und offen durch eine Beugung des Rechts fertig bringen kann, da sucht man es durch allerlei Schikanen und Hintertüren zu erreichen. Leuchtende Beispiele hierfür bieten die Wahlrechtsverschlechterungen in verschiedenen Staaten und Gemeinden, und auch die Verwaltungspraxis während eines Wahlkampfes zeigt uns, daß das Kaiserwort von der gleichen Behandlung der Arbeiter noch nirgends Befolgung gefunden hat. Nicht genug, daß man die Klassenscheidung bei der Wahl durchführt und das Wahlrecht an gewisse Vorrechte der Geburt oder des Besitzes knüpft, suchen die Behörden auch noch obendrein durch den argsten Terrorismus den Arbeitern

das Wahlsrecht illusorisch zu machen. Dieser behördliche Terrorismus, diese systematischen Versuche, das Ergebnis der Wahl in arbeiterfeindlichem Sinne zu falschen und zu beeinflussen, sind zu bekannt, als daß wir noch nötig hätten, Beispiele anzuführen. Der Menschheit ganzer Zammer faßt uns an, wenn wir sehen müssen, wie die Behörden mancher Staaten und Gemeinden während der Wahlzeit mit dem gleichen Recht für alle Schindluder treiben.

In ganz hervorragender Weise macht sich der Gieranz des Rechtsstaates und seiner Organe dann bemerkbar, wenn die sozialen und wirtschaftlichen Gegensätze in Frage kommen. Wir weisen da zunächst auf die behördliche Praxis gegenüber den Streikposten hin. Nach dem Gesetz haben die in einem Streik befindlichen Arbeiter das Recht, Posten aufzustellen, die darauf achten sollen, daß zureisende Berufsgenossen von dem Bestehen des Streiks unterrichtet werden; sie haben das Recht, die Zurückenden über den Sachverhalt und die Streitpunkte aufzuklären und sie in ruhigem Tone aufzufordern, sich ihren streikenden Kollegen anzuschließen. Dieses theoretische Recht wird aber in der Praxis regelmäßig zunicht gemacht, denn die Polizei weist die Streikposten einfach von der Straße und überschüttet sie obendrein mit Strafmandaten. Und hier zeigt sich wieder einmal recht deutlich, in welch gewandter Weise sich die Behörden um die Klippen des bestehenden Rechts herumzubücken verstehen. Sie verhaften und bestrafen die streikenden Arbeiter nicht, weil sie Streikposten stehen — Gott bewahre, das Recht wird nicht angetastet! —, sondern weil sie den Verkehr hindern. Wie genial ist dies erdacht! Da vielfach in der Nähe eines Betriebes, in dem gestreikt wird, ein ziemlicher Verkehr herrscht, so liegt die Befürchtung nahe, daß die dort patronisierenden Streikposten diesen Verkehr stören; und wenn auch keine Spur eines Verkehrs oder einer Verkehrsstörung in der ganzen Gegend zu entdecken ist, es genügt, wenn der überwachende Polizist die subjektive Überzeugung hatte, daß der Verkehr gestört werden könne. Ein einziger Polizist macht also das ganze Recht auf Streikpostenstellen illusorisch. Und darum liegt die Sache in der Praxis folgendermaßen: Die streikenden Arbeiter dürfen überall Streikposten aussetzen, am Nordpol, am Südpol, in der Wüste Sahara und auch auf dem Monde, nur nicht dort, wo gerade gestreikt wird. Gibt es wohl einen größeren Hohn auf die Rechtsgleichheit in einem Rechtsstaate?

Überhaupt während eines Streiks erstrahlt das gleiche Recht für alle im hellsten Lichte. Die streikenden Arbeiter werden wie Verbrecher und Aufrührer behandelt und müssen überall die harte Polizeiaufstufung fühlen; man tut gerade, als ob das Streiken ein Verbrechen sei gegen die geheiligte Ordnung des Staates und gegen das unantastbare Ausbeutungsrecht des Kapitals, während doch in Wirklichkeit der moderne Rechtsstaat die Niederlegung der Arbeit, das Streiken, als eine berechtigte Waffe der Arbeiter in den wirtschaftlichen Kämpfen ausdrücklich anerkannt hat. Aber was kümmert sich die Praxis der Behörde um diese schöne Theorie? In den Augen der Behörden sind die streikenden Arbeiter nun einmal Verbrecher, die hart angefaßt werden müssen, aber die Streikbrecher dürfen sich alles erlauben, sie sind die Herren der Situation. Dieses Gefindel, das die Buchhändler und Kutschermann ausgespien haben, wird von der Polizei verhärtelt und förmlich gestreichelt. Wie häufig liest man, daß die Herren Streikbrecher mit geladenen Revolvern herumlaufen und streikende Arbeiter einfach niederknallen, ohne daß ihnen selbst ein Haar gekrümmt wird! Aber darf uns das wundernehmen, wenn selbst die Staatsanwälte, die berufenen Vertreter des Rechtsstaates, die streikenden Arbeiter als „arbeitsscheue Bummler“ bezeichnen, die „von den Streikgroschen ein faules Leben führen“, und wenn sie andererseits die Streikbrecher preisen als „die ordnungsliebenden, staatsertreuen Elemente, die guten, sorgenden Familienväter, die fleißigen Arbeiter, die keine Lust haben, anderen Leuten auf der Tasche zu liegen“. Ist es nicht noch in frischester Erinnerung, daß ein Breslauer Staatsanwalt die Neuwerbung tat, es gäbe keine Strafe, die hoch genug sei, um die Bekleidung eines Streikbrechers zu führen? Wo solche Abschauungen vertreten sind, da kann

selbstverständlich von einer gleichen Behandlung im Sinne des geschriebenen Rechts keine Rede sein, da muß die Rechtspraxis der Rechtstheorie einfach ins Gesicht schlagen. Müssen wir auch noch die Tätigkeit unserer Gerichte heranziehen? Gewiß, sie hüllen sich in den Mantel des Rechts und währen kampfhaft den Schein; mit sittlicher Entkräftigung weisen sie den Vorwurf der Klassenjustiz zurück. Welcher denkende Arbeiter aber, der das öffentliche Leben mit Interesse verfolgt, wäre nicht in der Lage, Duhende von Beispielen anzuführen, ohne sich lange beben zu müssen, die beweisen, daß die Gerichte unbewußt und instinktiv gegen die organisierten, um eine Hebung der Lebenslage kämpfenden Arbeiter Partei ergreifen? Und wenn, nach der Meinung des Jenaer Rechtslehrers Richard Voening, das Recht nicht eine Sache des grübelnden Verstandes, sondern des Gefühls ist, und wenn deshalb das Recht mit dem Rechtsgefühl des Volkes übereinstimmen muß, so sind wir leider hier von noch sehr weit entfernt. Heute steht das Recht mit dem Rechtsgefühl der besitzlosen Volksklasse im schreienden Widerspruch, und mag auch der moderne Staat noch so verzweifelt Anstrengungen machen, sich als Rechtsstaat aufzuspielen, uns wird dieser Gieranz nicht täuschen. Wir werden ihm immer von neuem wieder den Vorwurf entgegen schleudern, daß er ein Klassenstaat ist, und wir werden nicht ruhen und rasten, bis wir den Klassenstaat in einen Rechtsstaat umgewandelt haben.

Sonderbare Auffassung über einen Tarifvertrag.

Die Hamburger Malerinnung ist nun einmal von dem Gedanken beeindruckt, mit allen ihren Einrichtungen für alle übrigen Innungen in Deutschland „vorbildlich“ wirken zu wollen. Bei diesem Bestreben versucht sie sogar, sich Institutionen einzurichten nach dem Muster der Hamburger Schiffsbreeder, um zur gegebenen Zeit die Gehilfenschaft im Bügel halten zu können. In erster Linie galt es ihr zunächst den Arbeitsnachweis sich ganz anzueignen und um dies voll zu ermöglichen, war sie bestrebt, eine Innungs-Krankenkasse ins Leben zu rufen. Die Gründe, die der Innungsvorstand seinerzeit hierfür ins Feld führte, waren durchwegs nebenjälicher Natur.

Was sollte es sonst überhaupt für einen Zweck für eine Innung und deren Mitglieder haben, eine Institution zu errichten (wozu die Innungsmitglieder doch wesentliche Opfer zu bringen haben), ohne daß ihnen ein vorstiger Vorteil erwächst, wenn damit kein besonderer Zweck erreicht werden sollte? Deshalb stellt die Innungs-Krankenkasse ein Mittel zu diesem Zweck dar. Schon bei Gründung der Innungs-Krankenkasse wurde von der Gehilfenschaft Protest erhoben, aber hierbei kamen die gesetzlichen Bestimmungen der Innung zu Hilfe, so daß selbst der Senat die Gründe der Gehilfenschaft nicht gelten ließ und diese sich damit abzufinden hatte.

Nachdem nun aber die Innung in diesem Jahre einen Beschluss gefaßt hat: „daß jeder hier im Malergewerbe Beschäftigte dieser Krankenkasse angehören muß, selbst wenn er einer Eingeschränkten Hilfskasse als Mitglied angehört, andernfalls er nicht beschäftigt werden darf“, ist sie mit diesem Beschluss doch weit über das Ziel hinausgeschossen, umsonst, da dieser Beschluss nur einseitig gefaßt wurde, auch ohne Zustimmung des Krankenkassenvorstandes.

Gegen diesen Beschluss hatte der Gehilfenausschuss bei der Aufsichtsbehörde für die Innungen erneut Beschwerde eingelegt, worauf diese in unzweideutiger Weise erkannte: daß dieser Beschluss der Innung gegen die gesetzlichen Bestimmungen verstößt und gleichzeitig der

Wanderzwang.

Als das Handwerk noch in zünftiger Verfassung war, bestanden für alle möglichen, oft heutzutage berührten Dinge, Vorschriften und Gesetze. So auch für die meisten Handwerke d. s. W. v. d. x. der Gesellen. Es ist für uns als berufliche Nachkommen interessant, diese Vorschriften kennen zu lernen.

Das „Wandern“ unserer zünftigen Altvordern war an folgende Bedingungen geknüpft:

1. Jeder Handwerksgesell, der forwandern wollte, mußte sich bei der Behörde, unter der er in Zunstangelehrten stand oder an Orten, wo eine Innung des betreffenden Handwerks sich nicht befand, bei der Ortspolizei ein „Wanderbuch nach Vorschrift des Mandats vom 7. Dezember 1810, Kap. III, § 3“ zu bezeigen. Dieses hatte aus vier Bogen weißen Schreibpapiers zu bestehen, mußte in Pappe gebunden mit einer seidenen, auf der leichten Seite des Buches mit dem obrigkeitlichen Siegel angelegten Schnur verliehen sein, zuerst das Signalement, sowie die Unterschrift des Inhabers, sodann aber das Zeugnis seines bisherigen Meisters über die bei ihm ausgehaltene Arbeitszeit und Führung enthalten. Das Wanderbuch kostete 4 Groschen. Bei dem jedesmaligen Verlassen eines Ortes war das Zeugnis des Arbeitsherrn (basierend auf Wahrheit gemäß und bei Vermeidung achtjähriger Gefängnisstrafe für den Kontraventionsfall aufzustellen) gegen „zwei Groschen Gebühr Obrigkeit wegen“ einzutragen.

2. Ausländische einwandernde Gesellen sollten zwar, wenn sie sich durch einen Pass oder sonstiges Zeugnis der Behörde ihrer Heimat zum Wandern außerhalb ihres Vaterlandes legitimierten und beim Eintritte ins Land mit einem Belegeschein von wenigstens drei Tatern versehen waren, ferner das 40. Lebensjahr noch nicht erreicht hatten und mit einer ansteckenden Hautkrankheit nicht behaftet waren, auch nicht etwa durch erfolgtes arbeitsloses Umherziehen während der zunächst vorhergehenden vier Wochen oder sonst den Verdacht des Raganbändierens wider sich erregt hatten, ohne Wanderbücher zugelassen werden, dagegen verpflichtet sein, wenn sie bei einem Meister Arbeit gehabt hatten und dann weiter beschriebenen Maße sich aussertigen zu lassen.

3. Jedes Wanderbuch hatte auf seiner ersten Seite die Mahnung enthalten, daß der Wandervogt vor allem Umherziehen und Betteln sich hüteten, mit dem Unterstreichung

Innung auftrug, diesen Beschuß für un w i r k s a m zu erklären.“ Daß dieser Entschluß bei der Behörde eine reifliche Überlegung erfahren hat, geht schon daraus hervor, daß man hierzu nicht weniger als vier Monate bedurfte.

Man kann es ja verstehen, daß dieser Entscheid in der Bartelsstraße recht unangenehm empfunden worden ist, schon um deswegen, weil drei Tage vorher in dem Meisterorgan bekannt gemacht worden war: „daß der Beschuß der Innung auf ab s o l u t g e s t l i c h e n W o d e n s t e h e.“ Trotzdem sollte man aber doch einstichtig genug sein, um zuzugeben, daß ein Fehler gemacht worden sei und man sich nunmehr ins Unvermeidliche zu führen habe. Man sollte sich ferner damit abfinden, daß auch die Handwerksmeister die Geschehe zu beachten verpflichtet sind. Über ist es unbedingt nötig, daß ihnen dieses erst noch von einer höheren Verwaltungsbörde aus gesagt werden muß? Wozu denn sonst das Festklammern des Innungsvorstandes an die bei der höheren Verwaltungsbörde eingereichte Beschwerde? Anscheinend glauben noch die geistigen Leiter der Innungsbüro noch, daß das gesetzwidrige Vorgehen der Malerinnung von einer höheren Behörde vielleicht als Recht anerkannt wird. Nach den Ausschreibungen in der letzten Innungssammlung sollte man dies bald annehmen.

Es sind bereits wieder zwei Monate ins Land gegangen, ohne daß ein Entschluß an dieser Beschwerde vorliegt, hoffentlich läßt die Antwort noch einige Monate auf sich warten, damit man inzwischen auch die oppositionellen Malermeister beruhigt und ihnen begreiflich macht, daß es ihr unbestrittenes Recht sei, Beiträge für die Innungskrankenkasse zahlen zu dürfen, und daß dieses Recht vom „Gewerkschaftshaus“ ihnen nicht streitig gemacht werden kann.

In der „Allg. Maler-Ztg.“ ist bereits konstatiert worden: „daß für den Fall der Abweisung der Beschwerde, also der Unwirksamkeit des besagten Innungsbeschlusses, der Zweck des Beschlusses dennoch erreicht wird.“ Wenn man aber glauben sollte, daß die Gehilfenschaft hierzu allzeit Ja und Amen sagen wird, so dürfte man sich doch etwas sehr irren.

Gegenwärtig wird nun versucht, mit einem Urteil des Gewerbegegerichts vom 12. September d. J. Stimmung zu machen, daß die Meister dennoch verpflichtet seien, dem Beschuß der Innung in dieser Weise Rechnung zu tragen. Warum zieht der Innungsvorstand aber nicht diejenigen Innungsmitglieder zur Verantwortung heran, die sich um diesen Beschuß bisher absolut nicht kümmerten? Wir können hiermit verraten, daß verschiedene Meister sich darauf freuen würden.

Was nun das benannte Gewerbegegerichtsurteil vom 12. September anbetrifft, so war der betreffende Meister in derselben Sache bereits schon einmal angeklagt und in dem damaligen Termin wurden von dem Obermeister als Klagebevollmächtigter die zu Unrecht abgeogenen Beiträge für die Innungskrankenkasse restour gezahlt, weil ihm die Klage völlig ausichtslos erschien. Dieses erwähnt man in der Arbeitgeberztg. aber nicht, nur obiges Urteil gefällt dem Herrn Obermeister, darum wird es ohne Kommentar den Malermeistern von Nord und Süd vorgetragen.

Zu dem Urteil vom 12. September handelt es sich also um genau dieselbe Angelegenheit und denselben Meister, nur hat der Richter den Tatbestand einer späteren Einstellung dieses Gehilfen mit der „strittigen“ verwechselt. Doch einerlei, nehmen wir selbst dieses Urteil wie es ist, so geht daraus hervor: Trotzdem der beschlagene Meister mit einem der Kläger über die Krankenkasse angelegenheit überhaupt nicht geprunken, und der Gehilfe bei der ersten Lohnzahlung gegen den Abzug der Beiträge für die Innungskrankenkasse protestiert hat, wird der Kläger dennoch mit seiner Klage abgewiesen, weil er gewußt habe, daß der Meister zur Annahme bei der Innungskrankenkasse verpflichtet war. Drei Tage später aber hat dasselbe Gericht über einen gleichen Fall zu entscheiden und wurde dieser Meister zur Rückzahlung

aus öffentlichen oder Handwerksklassen sich begnügen, seine Reise nur nach Orten, wo Meister seiner Profession wohnen, richtet soll. Sondern er darf keine Arbeit, hatte er sich dies gehörig bescheinigen zu lassen. Auch durfte er sich an Orten, wo er keine Arbeit finden konnte, nicht über 24 Stunden aufzuhalten. Wollte er diese Spanne Zeit überschreiten, bedurfte er einer besonderen obrigkeitlichen Erlaubnis. Weiter war noch in dem Wanderbuch ausdrücklich vermerkt, daß das Handwerksgeschenk den Gesellen, die ohne geistliche Vorgeschriebene Bescheinigungen einwanderten, ganz zu verweigern, in keinem Falle aber bei „Vermeidung eines neuen Schocks Strafe, vor geschehener Befreiung ihres bei dem Eintreffen an einem Orte ihnen abzufordernden und bis dahin bei der Obrigkeit aufzubehaltenden Wanderbuches“ zu verabreichen ist.“

Bleib der Geselle ohne obrigkeitliche Genehmigung länger als 24 Stunden im Orte, so hatte er eine achtjährige Gefängnisstrafe zu erwarten. Gesellen, die ohne gearbeitet zu haben, vier Wochen lang im Orte und seiner Umgebung umhergezogen sind und dies nicht glaubhaft begründen können, wurden als Vagabunden angesehen. Handelte es sich um Ausländer, so wurden sie mittels Schubs über die Grenze befördert; waren es Inländer, so wurden sie in ein Landarbeitshaus gestellt. Nach hier verübter Korrektion setzte wurden sie nach ihrer Heimat abgeschoben. Ein neues Wanderbuch wurde solchen Gestellen erst nach Jahresfrist, zumeist aber überhaupt nicht wieder ausgestellt.

4. Die Ortspolizeibehörden und die Oberältesten hatten genau zu untersuchen, ob ein Einwandernder den vorgedachten gesetzlichen Vorschriften nachgekommen war und ihm, wenn dies nicht der Fall sein sollte, das Handwerksgeschenk zu verweigern.

5. Sonden die Handwerksältesten in den Wanderbüchern, daß ein Wandervogt umhergezogen war und mehrere Arbeitsgelegenheiten nicht beruft hatte, so hatten sie solches der Obrigkeit zu anzeigen, die dann mit der Untersuchung und bei Verdachts oder dringendem Verdachte des Bettelns ein solches Individuum in das Landarbeitshaus zu bringen hatten.

6. Die durch Aufsichtsführung eines mit mangelhafter Legitimation versehenen Gesellen und die daraus entstehenden Kosten hatten die Ortspolizeibehörden und Oberältesten, die durch eine Vernachlässigung dazu Verpflichtet gegeben haben, zu tragen und außerdem hatten sie nach Weisgabe ihres Verhältnisses, Strafe zu gezwängen.

der Beiträge für sämtliche Wähler ohne weiteres verurteilt, weil aller Vorausicht nach keine definitive Einigung der Parteien erreicht sei. Im ersten Falle vom 12. 9. wird überhaupt nicht über die Krankenkasse gesprochen und trotzdem ein Einverständnis vorausgesetzt, in dem zweiten Falle wird entschieden, daß keine genügende Verständigung erzielt sei, trotzdem der Meister begründend anführt, daß er geglaubt habe, an den Innungsbeschluß gebunden zu sein und er dieses dem Gehilfen auch mitgeteilt habe. Wenn also in der Bartelsstraße von der Sache Notiz genommen wird, so hätte man anständigerweise auch auf die anderen Urteile Bezug nehmen müssen.

Des weiteren kommt in dem Urteil vom 12. 9., daß die Malerzeitung veröffentlichte, zum Ausdruck, daß der Arbeitgeber nicht daran gehindert werden könnte, die Einstellung der Arbeitssuchenden davon abhängig zu machen, daß die Betreffenden der Innungskrankenkasse beitreten, ganz gleich, ob sie sonst noch einer freien Hilfskasse angehören oder nicht. Nun hat aber gerade in diesem vorliegenden Fall der Meister die Gehilfen eingestellt, trotzdem der eine beim Arbeitsantritt ausdrücklich erklärt, daß er einer eingeschriebenen Hilfskasse als Mitglied angehört und deshalb der Innungskasse nicht beitreten darf. Nach den Ausschreibungen in der letzten Innungssammlung sollte man dies bald annehmen.

Hierzu heißt es in dem Urteil: „daß der § 75 des R. A. G. die Mitglieder der eingeschriebenen Hilfsklassen wohl von der gesetzlichen Verpflichtung einer Innungskrankenkasse auszugehören, befreit, aber es verstoße noch keineswegs gegen die guten Sitten, wenn dieses vertraglich aufgegeben würde.“ Auf die Entscheidung dieser Frage ist das Gewerbegegericht wohlweislich nicht eingegangen, trotzdem dort ausdrücklich hervorgehoben worden ist, daß die Gehilfenschaft mit der Innung in einem Vertragsverhältnis steht und daß man ohne deren Zustimmung ja ohne überhaupt an diesen Verhandlungen hinzuzuziehen, den ein seitigen Beschuß herbeigeführt hat: „daß diejenigen Gehilfen nicht mehr beschäftigt werden dürfen, die nicht der Innungskrankenkasse angehören“.

Das Zustandekommen eines jeden Vertrages setzt die Willensäußerung des Kontrahenten voraus, folgerichtig liegt hier, da dieses nicht trifft, ein einseitiger Vertrag vor, der nicht rechtsgültig sein kann, weil er für beide Teile Verbindlichkeit in sich schließt. Ein solch einseitiger Beschuß räumt den Gehilfen ohne weiteres das Recht ein, die Erfüllung dieses Beschlusses zu verweigern, andererseits sich die Innung hierdurch des Vertragsbruches schuldig gemacht hat. Nachdem der Schiedspruch der Unparteiischen in der Tarifangelegenheit von der Mehrzahl der in Betracht kommenden Kollegen Annahme gefunden hatte, wurden alle nach dem 1. Mai 1908 ablaufenden Tarife ohne Aenderung bis Ende 1909 verlängert. Das trifft nach der Erklärung unseres Verbandsvorstandes auch auf den Hamburger Tarif zu. Weil aber hierdurch für die Gehilfenschaft eine wesentliche Verschlechterung eingetreten ist und die Innung sich um den Entscheid der Ausschüsse absonst nicht kümmert, so wird man es denn auch verstehen können, wenn zur gegebenen Zeit von den Gehilfen gleiches mit gleichem verfolgt wird. Nur in Anbetracht der schlechten Erwerbsverhältnisse ist es zu verstehen, wenn ein Teil der Gehilfen sich dem Beschuß der Innung unterordnet hat.

Die Hamburger Malerinnung hat sich schon einmal des Tarifbruchs schuldig gemacht. Man vergißt es anscheinend von dieser Seite, daß Tarifverträge beiden

7. Hat ein wandernder Geselle sein Wanderbuch verloren, so hatte er den Verlust der nächsten Obrigkeit anzugezeigen. Diese hatte nach dem Verbleib zu ahnden und über das Resultat der Nachforschung entweder einen Bericht an die vorgelegte Regierungsbörde einzureichen, oder dem Verlierer ein neues Wanderbuch auszufüllen.

8. Neue Wanderbücher durften seitens der Obrigkeit nur auf Grund des unter Ziffer 7 geschilberten Verlustes ausgestellt werden, bzw. nur dann, wenn das alte Wanderbuch vollgeschrieben war. Die Ortspolizeibehörden waren überhaupt verpflichtet, ein Register über die ausgestellten Wanderbücher zu führen und insbesondere die von Gesellen beigebrachten Legitimationen genau zu verzeichnen.

9. Die Wanderbücher derjenigen Gesellen, die sich in einem Orte als Meister niedergelassen hatten, waren bei der Obrigkeit zu deponieren und zu kassieren, konnten aber den bisherigen Besitzern auf ihr Ansuchen nach darin vorbereitete Ungültigkeits-Erklärung zurückgegeben werden.

10. Die von einem Wandervogt an einem Orte geschlossene Ehe sollte für eine hinzügliche Strafe zu dessen längerer Duldung selbst in der Regel nicht angezählt. Ersterer vielmehr zum Weiterwandern angehalten werden. Daher wurde auch den Pfarrern aller Konfessionen ausdrücklich untersagt, Handwerksgesellen eben zu trauen, bis solche durch ein Zeugnis der weilichen Obrigkeit des von Ihnen erwählten künftigen Wohnorts nicht nur diesen selbst becheinigt, sondern auch, wenn der Wohnort im Lande lag, zugleich dargetan hatten, daß die gedachte Behörde von ihrem Vorhaben unterrichtet war und dasselbe genehmigt hatte.

Wörtlich heißt es in dem bezüglichen Artikel dann weiter: „Leichter ist aber verbunden, in einem solchen Falle inländische Handwerksgesellen, wenn sich deren und ihrer künftigen Familie gerechtfertige Berechtigung voraussehen läßt, von ihrer vorhabenden Berechlichung abzumahnen, auch beim Vorhandensein einer gesetzlichen Ursache von dem Orte ganz wegzuseien. Ausländern aber, wenn sie nicht den bestehenden Kartellgesellen oder etwa vorhandenen Staatsverträgen nach für Einheimische zu achten sind, die Einwilligung zur Ehe so lange zu verweigern, als diese nicht einen von der Regierungsbörde ihres Vaterlandes ausgestellten oder gebilligten Meisters, daß sie mit ihrer Familie oder diese allein, zu allen Zeiten, wenn es diesseits nötig werden sollte, in ihre Heimat unvergänglich wieder auf- und angenommen werden sollen, beigebracht haben.“

Teilen Pflichten und Rechte auferlegen, sonst ist es nicht zu verstehen, wie von ihr in so gräßlicher Weise einseitig gesetzwidrige Beschlüsse herbeigeführt werden, die von neuem ein flagrant Vertragsbruch sind.

Wir fühlen uns nicht für verpflichtet, Drohungen auszusprechen, aber was wir billigerweise von der Innung als unserem Kontrahenten verlangen, das ist das, dass dieser Beschluss baldigst aufgehoben und ihm nicht auf Umwegen zur Durchführung zu bringen versucht wird. Will die Innung diesem nicht Rechnung tragen, so wird die Gehilfenschaft die nötigen Konsequenzen hieraus ziehen müssen, ob sie mit einem solchen Kontrahenten noch länger ein Vertragsverhältnis eingehen will oder nicht.

Das Vorgehen der Hamburger Maler-Innung ist ein Vertragsbruch und deshalb werden die in Betracht kommenden Instanzen gebürgt sein, sich mit dieser Sache baldigst zu beschäftigen.

Agitationsbezirk 4.

Für das Vertragsgebiet Rheinland-Westfalen machte sich, wie aus den nachstehenden Punkten 2-9 der Tagesordnung zu erkennen ist, eine Sitzung des Einigungsamtes nötig, um die verschiedentlich entgegneten Differenzen und Unklarheiten zu regeln. Zugleich sollte aber auch Stellung zu dem zu errichtenden Gaukant genommen werden, das an Stelle des jetzt bestehenden Einigungsamtes in Essen zu treten hätte. Da die Beschaffung von Seiten der Gehilfen eine proportionale ist, wäre die Erledigung dieser Frage insofern leicht zu ermöglichen, dass von den beiden Organisationen die Abrechnungen der einzelnen Filialen dem Einigungsamt vorgelegt werden. Während nun aber der Vertreter unseres Verbandes bereit war, dem nachzukommen, lehnte es der Vertreter der Christlichen ab, die Abrechnungen vorzulegen, so dass keine Einigung erzielt wurde. Das Gaukant konnte demgemäß nicht konstituiert werden.

Protokoll der Sitzung des Einigungsamtes für das Maler- und Anstreichergewerbe für Rheinland und Westfalen.

Essen, den 8. Okt. 1908.

Anwesend:
Beigeordneter Math als Vorsitzender.
Geschäftsführer E. Wenner-Barmen.
Anstreichermeister Spindler-Duisburg.
Bauunternehmer E. Oberembt-Essen.
Gauleiter Buchholz-Görl.
Gewerkschaftssekretär Melcher-Düsseldorf.
Parteisekretär Böhler-Essen
und Oberstadtssekretär Greve als Protokollführer.

Der Vorsitzende eröffnete die Sitzung um 5½ Uhr nachmittags. Er dankte zunächst für das ihm durch das angebotene Amt eines Vorsitzenden entgegebrachte Vertrauen. Wie den Vertretern der beiderseitigen Organisationen bereits bekannt geworden sei, habe er das Amt des Vorsitzenden bereits übernommen und als solcher die Sitzung einberufen.

Die Vertreter der Organisationen sprachen dem Vorsitzenden für die Übernahme des Amtes nochmals ihren Dank aus. Sodann wurde in die Beratung der Tagesordnung eingetreten. Es wurde verhandelt, bezw. beschlossen:

Punkt 1 der Tagesordnung: „Einführung des Gaukant gemäß § 7 des Normaltariffs“.

Zu Punkt 1: Das Gaukant nach § 7 des Normaltarifs mit dem Sitz in Essen grundsätzlich einzuführen, jedoch das bestehende Einigungsamt vorläufig noch nicht aufzuheben, bis die beiden am Vertrage beteiligten Arbeitgeberorganisationen ihre Mitglieder für das Gaukant namhaft gemacht haben.

Punkt 2 der Tagesordnung: „Bestellung des Gebietes des Gaukant“.

Zu Punkt 2: Folgende Städte bzw. Orte dem Gebiete des Gaukant und solange dasselbe noch nicht eingerichtet ist, dem Gebiete des Einigungsamtes zuzuweisen: München, Barmen, Wiesbaden, Bochum, Bottrop, Coblenz, Köln, Erkelenz, Dortmund, Duisburg, Düsseldorf, Elberfeld, Essen, Hagen, Hamm, Herne, Münster i. W., Oberhausen, Düsseldorf, Düsseldorf, Velbert und Böhlwinkel.

Punkt 3 der Tagesordnung: „Grundsätzliche Auslegung des § 6 des Kollektivvertrages“.

Zu Punkt 3: Gauleiter Buchholz begründete den Antrag. Er behauptete, die Arbeitgeber entliegen ihre Gehilfen, sobald sie eine auswärtige Arbeit auszuführen hätten, um sie alsdann unmittelbar an dem Orte wieder einzustellen, in dem sie die Arbeit ausführten. Den so wieder eingestellten Gehilfen zahlten sie dann die Vergütung für auswärtige Arbeiten nicht mit der Begründung, ein neues Arbeitsverhältnis sei mit ihnen am Orte der Arbeit abgeschlossen und könnten deshalb sie die Vergütung für auswärtige Arbeit im Sinne des § 6 des Kollektivvertrages nicht beanspruchen. Diese Maßnahme würde insbesondere in den Fällen ergriffen, in denen die Vergütung für Mittagessen in Frage komme und in denen die Gehilfen Aufwendungen für Fahrt und Mittagessen hätten. Nach langerer eingehender Erörterung machte der Vorsitzende den Vorschlag, zu § 6 des Kollektivvertrages folgenden ersäuterten und ergänzenden Beschluss zu fassen:

„Das Arbeitsverhältnis der Gehilfen, die vom Arbeitgeber entlassen werden in der Absicht, sie bei auswärtigen Arbeiten zu beschäftigen, gilt, wenn sie diese Arbeit annehmen, nicht als gelöst, bezw. nicht als ein neues Arbeitsverhältnis.“

Die Vertreter der Arbeitnehmer waren mit diesem Vorschlag einverstanden, die Arbeitgebervertreter behielten sich eine Erklärung vor.

Punkt 4 der Tagesordnung: „Grundsätzliche Auslegung des § 7 des Kollektivvertrages“.

Zu Punkt 4: Sofern die Kündigungsfrist einen Tag beträgt, ist die Kündigung und Entlassung an ein und denselben Tage unzulässig, sofern nicht Gründe die sofortige Entlassung rechtfertigen. Soll ein Gehilfe z. B. am Dienstag mit Schluss der Arbeitszeit entlassen werden, ist die Kündigung im Laufe des Montags spätestens bei Schluss der Arbeit anzusprechen. Diese Kündigungsfrist ist auch vom Gehilfen innzuhalten, wenn er das Arbeitsverhältnis lösen will.

Punkt 5 der Tagesordnung: „Grundsätzliche Auslegung des § 7 des Kollektivvertrages“.

Zu Punkt 5: Aufordnbarkeit unterliegt der freien Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, wie dies der § 9 des Kollektivvertrages ausdrücklich bestimmt.

Es ist unstatthaft, auf den Gehilfen Zwang auszuüben, um ihn zum Abschluss eines Aufordervertrages zu bewegen. Kommt eine freie Vereinbarung über Aufordnbarkeit nicht zu Stande, so bleibt dem Arbeitgeber lediglich das Recht der Entlassung nach ordnungsmässiger Kündigung.

Punkt 6 der Tagesordnung: „Übertragung des § 14 des Kollektivvertrages“.

Zu Punkt 6: Diesen Punkt als erledigt anzusehen.

Punkt 7 der Tagesordnung: „Entscheidung darüber, ob die vertraglichen Bestimmungen für die Mitglieder des Arbeitgeberverbandes für alle beschäftigten Gehilfen, oder nur für die Organisierten Gestaltung haben.“

Zu Punkt 7: Die Mitglieder des Arbeitgeberverbandes sind verpflichtet, die vertraglichen Bestimmungen den Organisierten wie den unorganisierten Gehilfen gegenüber einzuhalten, denn die beteiligten Organisationen haben in dem Kollektivvertrag einander zugesichert, dass Mitglieder ihrer Organisationen innerhalb des Vertragsgebietes und während der Vertragsdauer keinerlei Arbeitsverträge zu ändern, als den im Vertrage vereinbarten Bedingungen abschließen wollen.

Punkt 8 der Tagesordnung: „Entscheidung darüber, ob es zulässig ist, Sondervereinbarungen zu treffen, welche den Vertrag außer Kraft setzen.“

Zu Punkt 8: Es ist unzulässig, Sondervereinbarungen zu treffen, welche den Kollektivvertrag außer Kraft setzen.

Punkt 9 der Tagesordnung: „Beschwerde gegen die Schlichtungskommission Elberfeld-Barmen wegen Nichtbefolgung des § 9 der Geschäftsvorordnung für die Schlichtungskommission.“

Zu Punkt 9: Die Angelegenheit als erledigt anzusehen, nachdem sie aufgeklärt war.

Außerhalb der Tagesordnung: Punkt 10. Das Einigungsamt erwartet von allen Mitgliedern der Schlichtungskommissionen, dass sie ihre Pflichten der ihnen zugegangenen Geschäftsvorordnung gemäß ausüben. Die Herren Vorsitzenden der Schlichtungskommissionen werden insbesondere erucht, für eine schlämmige Erledigung der ihnen zugehörenden Streitfälle Sorge zu tragen, damit die geschaffene Einrichtung ihre volle Schuldigkeit für die Zukunft tut.

Hierauf wurde beschlossen: Punkt 11: Die Protokolle des Einigungsamtes den Vorsitzenden und den Obmannern der Schlichtungskommissionen zuzustellen.

Die Sitzung wurde abschliessend um 8½ Uhr abends geschlossen.

g. w. o.
gez. Math, Vorsitzender. gez. Greve, Protokollführer.

Die politische Vertretung der Arbeitgeber.

I.

Nach der von Karl Marx begründeten materialistischen Weltanschauung sind die politischen Zustände nur die Widerspiegelung der wirtschaftlichen Zustände und die wirtschaftlichen Machtpositionen finden ihren Ausdruck in der politischen Vertretung der jeweiligen Gruppe. Und wenn auch die verschiedenen politischen Parteien sich ein idealistisches Männchen umhängen und mit Vorliebe von ihren Idealen sprechen, so zeigt sich doch bei jeder Gelegenheit, dass es materialistische Faktoren sind, die ihre Gattung bestimmen. Es lassen sich zahlreiche Beispiele anführen, aus denen hervorgeht, dass die Interessenpolitik unserer öffentlichen Leben den Stempel aufdrückt und dass der zur Schau getragene Idealismus nur eine Verträumung des nackten Materialismus ist.

Allgemein fängt man auf Seiten des industriellen Kapitalismus an, die Maske abzuwerfen und klipp und klar der Wahrheit die Ehre zu geben. Mit einer Offenheit sondergleichen erklären die Wortführer der Unternehmer, dass sie auf die Ideale und den Idealismus pfeifen und dass sie krasse Materialisten sind und sein wollen. Bemerkenswert in dieser Beziehung ist ein Vortrag, den der bekannte Schriftsteller Dr. Alexander Tille vor einiger Zeit in Saarbrücken gehalten hat und der nunmehr als Broschüre herausgegeben worden ist. Dieser Vortrag gefährt einen Einblick in den Gedankenkreis und das Gefühlswelt eines kapitalistisch verfehlten Gelehrten, der seine Aufgabe darin erblickt, seine Brotgeber schutzunfähig gegen ihre Arbeiter. Man könnte seine Ausführungen — mit dem Worte Göthe — die Bekennisse einer „schönen Seele“ nennen, wenn nicht der offen zu Tage tretende Hybris einen widerlichen Eindruck mache. Doch soll uns dieser Ekel nicht abhalten, die Weisheit des Antimoralisten Tille einmal unter das kritische Messer zu nehmen.

In der Einleitung macht der Redner seinem Grolle gegen den Liberalismus, der stark mit gleichmacherischen Gedanken, ja mit kommunistischen Augen durchlebt sei, in deutlicher Weise Luft und flüchtet sich in die Arme des Konservatismus, der heute auf den meisten Lebensgebieten der Hüter der alten liberalen Ideale geworden sei. Die Abneigung ist erklärlich, wenn man weiß, dass Dr. Tille von den Liberalen an die Luft gesetzt worden ist, als er den Versuch machte, sie zu einer reinen Schutztruppe der Unternehmer zu gestalten. Im Grunde genommen vertreten die liberalen Parteien kapitalistische Interessen, aber sie müssen mit Rücksicht auf die als Wähler in Betracht kommenden Arbeitermassen das Allgemeinwohl in den Vordergrund schicken. Darum konnten sie es nicht dulden, dass Dr. Tille, der Realpolitiker, sie vor den Wagen der neu zu gründenden Arbeitgeberpartei spannen wollte.

Aus Berger über diese Abweisung schiebt der Bannerräger der neuen Partei den Liberalismus mit einer verächtlichen Handbewegung bei Seite. Er will mit seiner Arbeitgeberpartei eine ganz neue Wahn betreten und meint deshalb: „Bisher hat es in den Vereinigungen der industriellen Interessenvertretung und auch in ihrer größten und machtvollsten, welche fast sieben Zehntausend der deutschen industriellen Erzeugung umfasst, im Centralverband deutlicher Industrieller, als ein Gemeinschaftsgegolten, dass sich in ihnen die Vertreter der verschiedensten politischen Glaubensbekenntnisse zu ausschließlicher gemeinsamer Wahrnehmung ihrer wirtschaftlichen Interessen zusammenfanden. Es war der alte Kopf, nach dem man die politische Überzeugung auf einen gewissen Felsen gesetzt, stellte es zu können meinte. Es war anderseits aber auch das dunkle Gefühl, dass die alten politischen Parteiunterschiede schlechterdings nicht mehr in das neuzeitliche Wirtschaftsleben hineingehörten, und es war schließlich die Befreiung, der wirtschaftlichen Überzeugung jedes einzelnen Industriellen von der alten überlebten Parteischablone. Man fühlte, dass man mit den alten politischen Schlagwörtern im

Wirtschaftsleben nicht mehr auskomme, ohne jedoch schon die Kraft zu fühlen, die Bedürfnisse einer neuen Zeit, einer Zeit mit wesentlich wirtschaftlichen Zielen und Aufgaben in neue Schlagworte zu fassen. Der Zusammenschluss der industriellen Arbeitgeber in den letzten fünf Jahren erst hat das besorgt, und es war nach der Lage der Verhältnisse nur natürlich, dass er es beforgen musste.“

Hier wird klipp und klar zum Ausdruck gebracht, dass es sich bei der neu zu gründenden Arbeitgeberpartei lediglich um wirtschaftliche Zwecke handelt, nämlich um den Kampf gegen die Besserstellung der wirtschaftlich Unselbständigen. Das wirtschaftliche Wohlgehen der Arbeitgeber, die Sorge für eine Vermehrung des Profits auf Kosten der Arbeiter, ist der Punkt, um den sich alles dreht. Daher muss die neue Partei ihrem Wesen nach sich auf die wirtschaftlich Selbständigen stützen und gegen die Arbeiter und Angestellten Front machen. Es wirkt sich also die Frage auf, ob eine solche Partei zahlmäßig überhaupt möglich ist, ob die Zahl ihrer Anhänger so groß werden kann, dass sie ihren Willen im Staate durchsetzen vermag. Denn im Reitalter des gleichen Wahlrechts gehören zu einer Partei, die zur Geltung gelangen will, Wählermassen. Dies hat der Bund der Landwirte bereits erkannt. Aber auch die gewerblichen Arbeitgeber kommen nach der Ansicht Dr. Tilles — allmählich zur Einsicht. Er behauptet nämlich: „Der Industrielle und der Kaufmann, der Hotelbesitzer und der Bauunternehmer sind nicht die einzigen gewerblichen Arbeitgeber, die es gibt, sondern der Handwerkmeister — der Schlosser, der Schneider und der Schuhmacher — der kleine Ladenhaber, der Fuhrwerksbesitzer, der Haushalter und der kleine Wirt, sie alle haben schließlich dasselbe Interesse daran, dass die politische Macht nicht ausschließlich in die Hände der Handarbeiter schlägt hinübergleite, welche keine Freude am Boden und am Besitz überhaupt hat, sondern verbraucht, was sie einnimmt und nur darum auf der untersten Stufe der Gesellschaft stehen bleibt.“

Wir wollen auf die in den letzten Wörtern liegende Beleidigung der deutschen Arbeiter nicht eingehen — ein Unternehmerkuli von Schläge des Dr. Tille kann uns durch schnoddrige Nebensachen nicht beleidigen! — sondern wir wollen rein objektiv prüfen, ob die neue Partei zahlmäßig möglich ist. Wie groß ist die Zahl der Arbeitgeber im deutschen Reich? fragt Dr. Tille, und er antwortet darauf: „Nach den vorläufigen Ergebnissen der Berufs- und Betriebszählung vom 12. Juni 1907 befand das Reich an diesem Tage 5 767 814 land- und forstwirtschaftliche Betriebe und 3 525 301 Gewerbebetriebe bei 13 459 520 Haushaltungen. Von den insgesamt vorhandenen 9 293 115 Betrieben waren also 3 525 301 Gewerbebetriebe. Leider liegen die Einzelergebnisse noch nicht vor, so dass man noch nicht sagen kann, wie viele Betriebe auf den Handel, das Verkehrsgewerbe, die Industrie, das Handwerk entfallen. Die Gesamtheit der gewerblichen Arbeitgeber aber beläuft sich demnach auf 3 525 301, und zu diesen wäre noch die politisch zu ihnen haltende Mehrheit ihrer höheren Angestellten zu zählen. Die Mittelstandsbewegung welche im wesentlichen das Handwerk und das Beamtenamt, auch das private umfasst, ist bereits da. Eine Arbeitgeberpartei braucht ihr nur die Hand zu reichen, und ein Zusammengenieur würde sich gewiss erfreuen lassen. Verübersicht man, das bei den letzten Reichstagswahlen das Deutsche Reich 13 352 880 Wahlberechtigte aufwies, d. h. etwa ebensoviel wie es Haushaltungen hatte, und dass davon nur 11 203 537 wählten, von denen wieder nur 11 262 829 gültige Stimmen waren, so ist eine geschlossene politische Vertretung des gewerblichen Arbeitgebertums ganz und gar ein Kind. Es weist zusammen 5 768 814 Stimmen auf als die ganze Sozialdemokratie, die 1907 nur auf 3 259 029 Stimmen kam. Ist es auch stärker über das ganze Reich zerstreut als die gewerblichen Arbeitermassen, so bietet sich ihm doch an den meisten Stellen an denen es zahlmäßig stark vertreten ist, die Möglichkeit des Zusammengehens mit den landwirtschaftlichen Arbeitgebern, welche zusammen 5 768 814 betrugen. Beide Gruppen zusammen besitzen 9 293 115 Stimmen, also die umbedingte Mehrheit im Reichstage. Wenn sie in demselben nicht entsprechend vertreten sind, so ist es lediglich ihre eigene Schuld. Sie haben sich bisher bei ihrer politischen Stellungsnahme von anderen Gesichtspunkten leiten lassen als von ihrem Arbeitgeberinteresse, und die von ihnen gewählten Vertreter haben infolgedessen oft genug Gesetze beschlossen, welche sie aufs empfindlichste schädigten.“

Man muss sagen, dass es der Dr. Tille versteht, mit großen Zahlen zu arbeiten. Leider hat keine Rechnung ein großes Loch, indem er nicht berücksichtigt, dass alle diejenigen Selbstständigen, die keine Arbeiter beschäftigen, gar keine Arbeitgeber sind und infolgedessen auch keine Arbeitgeberinteressen haben. Wie sollte der Inhaber eines kleinen Brotgeschäfts oder eines Grünhandels dazu kommen, die Partei der Arbeitgeber zu ergreifen und die Bestrebungen der Arbeiter zu bekämpfen? Letztere sind ja keine Kunden, von denen er lebt, und ihr höherer Meister, der ohne Gefallen arbeitet, hat keine Veranlassung für die Schriftsteller die Kastanien aus dem Feuer zu holen, denn die höheren Löhne der Gesellen kommen ihm ja indirekt zu gute, indem sie auch ihm die Möglichkeit geben, höhere Preise für seine Arbeit zu fordern. Die großen Massen der Kleingewerbetreibenden muss Dr. Tille also zunächst in Abzug bringen. Aber auch mit der Unterstützung der neuen Partei durch ihre besser bezahlten Angestellten dürfte es hapern. Heutige Tage lassen sich viele Leute noch durch politische Schlagworte täuschen, wenn sie aber erst die neue Partei als ausgewachsene Arbeitgeber oder richtiger: Ausbeuterpartei vom reinsten Wasser etabliert hat, müssen sie ja dumme Kerle sein, wenn sie noch fernherum müssten. Wir möchten also dem Dr. Tille raten, seine Zahlen noch einmal gründlich zu prüfen, damit seine Enttäuschung hinterher nicht allzugebös wird.

Es klingt ja sehr siegesgewiss, wenn er seinen Hörern erzählt: „Ein politischer Zusammenschluss aller gewerblichen Arbeitgeber gehört also weder zu den Utopien noch ist er in irgend welcher Hinsicht dazu verdonnt, politisch wirkungslos zu bleiben. Es kommt einzig darauf an, dass das deutsche Arbeitgebertum davon zu überzeugen, dass es seine Berufspflicht ist, seine wirtschaftlichen Interessen in demselben Maße wahrezunehmen, wie es die Handarbeiterchaft

seit Jahrzehnten tut. Das wird eine planmäßige politische Arbeitgeberagitation kosten, welche reichliche Geldmittel braucht, ist aber unter allen Umständen durchzuführen. Es kommt nur darauf an, die gesamte Arbeitgeberchaft auf ein ihren Interessen entsprechendes Programm zu vereinigen und dann Einigkeitssymbole zu werben, über die Wirklichkeit wird ihm klarmachen, daß die Menschen keine einfachen Ziffern sind, die man beliebig gruppiieren kann, sondern daß man es mit unwägbaren, unberechenbaren Einflüssen und Stimmungen zu tun hat, die auch dem schlausten Rechner manchmal einen Strich durch die Rechnung machen.

Lohnbewegung.

2. Bezirk.

Nach Hann.-Münden muß noch weiterhin Zugeständnisse erhalten werden.

3. Bezirk.

Bitterfeld. Die Sperrre über die Werkstätte Möritz dauert unverändert fort.

6. Bezirk.

Über die Firma Nicolaus Robinet in Tenthofen-Diedenhofen (Vlotho) ist die Sperrre verhängt worden.

Lackierer.

Der Streit sämtlicher Branchen in der Fahrradfabrik Wittelsbacherwerke in Nürnberg dauert unverändert fort. Die Betriebsleitung versucht mit allen Mitteln, Streikbrecher zu gewinnen, doch ist dieses Vorhaben mit wenigen Ausnahmen bisher mißglückt. Zu diesen wenigen Ausnahmen, wo sich Arbeiter zu Streikbrechern hergeben, gehörte auch ein bei dem christlichen Verbande der Maler organisierter Lackierer Behmiller. Hat es schon acht Tage Dedenzeit bedurft, bis dieser auch organisierte Kollege sich entschloß, die Arbeit ebenfalls einzustellen, so hat er nur wenige Tage Dedenzeit bedurft, um die Arbeit wieder aufzunehmen und wie uns von zuverlässiger Seite mitgeteilt wird, mit Zustimmung seiner Verwaltung, da diese befürchtete, der Kampf könne nochmals drei Wochen dauern. Ist denn dem christlichen Verbande der Maler dieser Kampf um Akkordabzüge, somit um Verschlechterung der Lebenshaltung der Arbeiter, nicht sowiel wert, um einem einzigen Mitgliede auf mehrere Wochen eine Unterstützung zu gewähren? Für unsere Kollegen wieder ein Beweis, wie zuverlässig solche Organisationen im Kampfe für Verbesserung der Lebenshaltung der Arbeiterschaft sind.

Zugang von Lackierern nach Nürnberg ist strengstens fernzuhalten.

In der Möbelfabrik Blum u. Co. in Böhl (Pfalz) sind die Lackierer ausgesperrt. Zugang ist fernzuhalten.

Die Strehlerwerke in Mannheim sind ausgesperrt. Die Direktion will die Akkordsätze um 30—60 Proz. kürzen.

Aus unserem Berufe.

† Düsseldorfer Maler. Aus der berühmten rheinischen Kunstadt Düsseldorf, die man früher als Sitz der berühmten Malerakademie und als Pflegestätte nicht Berlinischer Kunst in Preußen schätzte, ist nun eine der gewaltigsten Industrien geworden; von größerer Bedeutung als die Kunst ist mehr die Industrie geworden. Ganz gewaltige Massen von Menschen werden herangezogen, ein hochgradiges Bedürfnis nach Wohnung wurde durch eine zeitweise gewaltige geistige Tätigkeit beeinflusst. Hieraus ergibt sich auch, daß die Zahl der beschäftigten Stubenmaler und Anstreicher gewaltig anschwillt. Düsseldorf, das zuerst von allen deutschen Städten die Ergebnisse der Berufs- und Betriebszählung veröffentlicht hatte, kann daran hinweisen, daß im Jahre 1895 die Stubenmaler und Anstreicher in 282 Betrieben 984 Personen beschäftigten, während im Jahre 1907 die Zahl der Betriebe mäßig auf 346 anwuchs, während sich die Zahl der beschäftigten Personen fast verdoppelte, auf 1833 anwuchs. Es herrschte vielfach noch der Kleinbetrieb vor, während der eigentliche Großbetrieb, abgesehen von der Konzentration in der Bauunternehmung, die in Düsseldorf Betriebe bis zu 1000 Personen aufweist, erst vereinzelt, aber da recht kräftig festzustellen ist. Von den 346 Betrieben beschäftigten 136 nur je 1. Arbeiter, 57 je 2, 59 je 3, 28 je 4—5, 30 je 6—10, 24 je 11—20, 3 je 21—30, 2 je 31—40, wiederum 2 je 51 bis 75, 1: 101—150 und 2 sogar je 151—200 Arbeiter, während 2 Malerbetriebe kein eigentliches eigenes Personal hatten. Vloss 2 Betriebe arbeiten mit motorischer Kraft und zwar mit elektrischer. Unter den 1833 beschäftigten Personen waren bloß 10 weibliche. —

*** Gefangenearbeit in städtischen Gebäuden.** Von Frankfurt a. M. wird uns geschrieben: „Um früheren Hotel Landsberg in der Vogelgasse, jetzt Eigentum der Stadt Frankfurt a. M., werden größere Reparaturarbeiten ausgeführt. Schon längere Zeit war wahrzunehmen, daß alle Tage ein größerer Trupp Gefangener mitten durch die belebtesten Straßen der Stadt nach diesem Gebäude geführt wurde. Es ist nun von uns festgestellt worden, daß unter diesen Gefangenen mehrere Weißbinden, Mauer und Schlosser, im ganzen sieben Mann, sind, die alle ihre handwerksmäßige Tätigkeit in diesem städtischen Gebäude ausüben. Wenn nun auch, wie weiter festgestellt wurde, der Gefangenverein dieses Gebäude von der Stadt auf zehn Jahre gemietet hat und dort von den Gefangenen die Arbeiten ausführen läßt, so kann doch das Hochbauamt, eine Behörde, die die gegenwärtige wirtschaftliche Depression sehr wohl überblicken kann, keineswegs von der Verantwortung freigesprochen werden und unsre Stadtverordneten werden sich mit dieser Frage zu beschäftigen haben. Legt doch darin eine außergewöhnliche soziale Nachsichtigkeit, jetzt in dieser schweren Zeit der Wirtschaftskrise, unter der auch besonders der Baubereich leidet, Arbeiten von Gefangenen auszuführen zu lassen. Uebrigens rügt dieses Beginnen auch den „Gefangenverein“ in einem eigenartigen Weise. Dieser Verein, der sich zum Ziel setzt, aus den Gefangenissen entlassene Leute Arbeit zu verschaffen, um ihnen wieder den Weg in das bürgerliche Leben zu öffnen, trägt dazu bei, daß andere durch Arbeitslosigkeit gezwungen werden, vielleicht Schritte zu begehen, die sie ins Gefängnis bringen können. Die Logik, die in

diesem eigenartlichen Verhalten des Gefangenvereins liegt, schlägt die schlimmsten Parabeln; es ist die reinste Sapphosarbeit, die da geleistet wird. Tatsächlich hätten die dort auszuführenden Arbeiten, auch die Mauer- und Weißbindarbeiten, einer ganzen Anzahl Arbeitsloser Arbeit und Brot gegeben. Es muß auf das nachdrücklichste dagegen protestiert werden, daß durch dieses Verfahren, Gefangene zu gewerblichen Arbeiten zu verwenden, die Folgen der Krise und die Arbeitslosigkeit immer mehr verschärft werden.

* Submissionsblätter aus Frankenthal. Bei Vergabeung der Aufrichtearbeiten für das heimige Wasser- und Gasbehrenhaus erhielt der mindestnehmende Tüncher-Meister“ Don. Wind den Auftrag um den Preis von 511 M. Die Malerinnung hatte 1228 M. geboten. Herr Wind wurde vergangenes Frühjahr aus der Frankenthaler Fünning ausgeschlossen und darf auf Grund unseres dort bestehenden Artikels kein organisierter Gehilfe bei ihm in Arbeit treten. Letzteres erscheint um so mehr angebracht, als ja jeder ohne weiteres ersehen kann, daß in Abetracht des großen Angebotes ein eventueller Verdikt nur auf Kosten der Arbeiter getrieben kann. Wir ersuchen deshalb alle Kollegen, diese Werkstätte zu meiden.

* Von einem tiefbedauerlichen Unfall wurde am 24. Oktober unser langjähriges Mitglied Möller in Stock betroffen. Der Kollege arbeitete außer Beruf in einer Zuckerfabrik an der Schneidemaschine, wobei ihm die linke Hand abgeschnitten wurde.

= Er liegt wie ein Tensel und schwundelt aus Prinzip. Würzburg. Gift und Galle speien die Unternehmer, wenn ihnen nachgerechnet wird, wie es in der Tat mit ihrem Verdienst steht. Bekanntlich legen sie bei jeder Arbeit drauf, wenn auch die Tatsachen das Gegenteil beweisen. Zu dem Artikel in Nr. 40 des V.-A. „Leistung und Bezahlung für Tüncher“ schreibt der Einsender, daß er wohl davon überzeugt ist, daß in dem Organ der Gehilfen kein Raum für rüpelhafte an der äußersten Grenze von Rücksicht sich bewegende Verse ist. Rücksichtsbesto- weniger erscheint es ihm aber doch angebracht, einige Worte über den Schritt von Berichterstattung, die über obigen Artikel in der Südb. Maler- und Tünchermeister-Zeitung erfolgt ist, zu verlieren. Es steht nun einmal fest, daß die aufgestellte Kalkulation für Dedenverzug und den sich hieraus ergebenden Gewinn für die Unternehmer richtig ist. Das beweist am besten das Gesetz jenes Gentlemans in der Süddeutschen, womit er nur beweist, auf welcher Heistesstufe er sich mit seinen „Kärrnermanieren“ befindet. Die aufgestellte Kalkulation erachten wir auch insofern als richtig, als sie einer aufgestellten Kalkulationsarbeit, geleistet in einem theoretischen Maisterkurs in Würzburg, entspricht. Außerdem sind alle diese Ansätze, wie sie in der Kalkulation ausgeführlich sind, gerade von Leuten, die als tüchtige und ehrliche Tünchergehilfen bekannt sind, als richtig bezeichnet worden, und hat der Schreiber des Artikels genügend Zeugen, die bestätigen können, daß es mit aller Sorgfalt angefertigt wurde, um wahrheitsgemäß zu dem Resultat zu kommen. Einige Kuriositäten seien indes aus dem, von stinkender Fauche aufgefüllten Schnürrartikel noch erwähnt. Der Profitwütige schreit: Wer macht den Mörtes, wer trägt das Gerüstholz von einem Zimmer in das andere? O heilige Einfalt! Ganz gewiß tut dies der Artikelansammler nicht, da er als „Bauspekulant und mehrfacher Hausherr“ im Hauptanteile und als Tünchergeschäftsinhaber im Nebenamt andere Sachen zu tun hat. Das Mörteslachen wird nach menschlichem Ermessens die Tagelöhnerin gemacht haben. Es muss einen wundern, daß der Liebhaber von Sammertonten nicht auch fragt, wer schlägt denn die Nagel in die Latte und wer wirkt den Mörtes an? O, o dieser erfahrene Tüncher! Das unter Punkt Geschäftsspekulation auch etwaige Verluste usw. zu stellen und, kümmernd den Mann nicht. Er führt sogar „usw.“ als Unkosten auf, sodass zuletzt gar nichts mehr für den armen Unternehmer übrig bleibt. Ist das nicht geschwindelt? O, woher denn! Wie kann eine so edle Seele, der die Aufrichtigkeit aus allen Knopflöschen guckt, ein unwahres Wort sagen! Das nach dem Breitartikel die Kunst nicht zahlt, können wir nicht wissen. Wir dachten bisher immer, die festgesetzten Preise werden nur dann (allerdings recht tief) heruntergesetzt, wenn es gilt, einen indifferenten Arbeitgeber zu verdrängen, so ungefähr wie bei Adler in der Fasergasse. Merken Sie was, Herr Vorsitzender? Mit großer Vorliebe geht der gute Mann mit dem Schlag: „Werden Sie doch auch selbstständig!“ Ach, wie großspurig! Wenn jeder so glücklich wäre, als Tünchermeistersohn auf die Welt zu kommen und von seinem Vater ein wohlbestalltes Geschäft ohne eigenes Gutun geschenkt zu bekommen, so wäre obige Phrasendreherei angebracht. Aber so?! O hättest du lieber geschwiegen. Und vollends, wenn der so glücklich Geborene die Mitglieder der Gehilfenorganisation als Cimpel bezeichnen will, müßte erst einmal nachgesiehen werden, wo eigentlich die Cimpel sitzen, im Arbeitgeber oder im Arbeitnehmerverband. Nach der nunmehrigen Erklärung des Würzburger Ortsgruppenvorsitzenden werden die in vielen Versammlungen, Sitzungen usw. zusammengezehrten Preise nur in Aussicht gestellt, angeblich. Die ganze Aufstellerei war also ein Götterzirkus, womit dann überhaupt nur noch die Belästigung der Arbeiter für die Mitglieder des Arbeitgeberverbandes übrig bleibt. Und für dies Recht einzig und allein müssen Beiträge bezahlt werden. Dagegen haben die Gehilfen in ihrer Organisation eine Reihe von Unterstützungsseinrichtungen, die man durch Sprücheklopfer nicht weggeschafft kann. Zum weiteren ist noch etwas tiefer zu hängen, daß mit großem Schwierigkeitsgrad an den Haken hergehängte Inschlußzahlen der drei Parteien. Da zeigt sich so richtig der Charakter des zum Verteidiger sich aufstellenden in bengalischer Beleuchtung. Da soll kurz die Würzburger Lohnbewegung 1906 einmal das Gegenstück liefern. Da wurde seitens des Gewerbege richts vorsitzenden den beiden Teilen eine Vermittlung angeboten. Die Gehilfen erklärten sich bereit, nicht aber der Ortsgruppenvorsitzende. Nachdem nach langerem Kampf das Ermittlungsausschuß aus einem Juristen, zwei Arbeitgebern und zwei Arbeitern bestehen sollte, wäre es ein leichtes gewesen, daß sich auch die Unternehmer unter der Führung des gegenwärtigen Vorsitzenden sich zu begeben. Die Gehilfen erklärten sich bereit, nicht aber der Ortsgruppenvorsitzende. Nachdem nach langerem Kampf das Ermittlungsausschuß aus einem Juristen, zwei Arbeitgebern und zwei Arbeitern bestehen sollte, wäre es ein leichtes gewesen, daß sich auch die Unternehmer unter der Führung des gegenwärtigen Vorsitzenden sich zu begeben. Die Gehilfen erklärten sich bereit, nicht aber der Ortsgruppenvorsitzende. Nachdem nach langerem Kampf das Ermittlungsausschuß aus einem Juristen, zwei Arbeitgebern und zwei Arbeitern bestehen sollte, wäre es ein leichtes gewesen, daß sich auch die Unternehmer unter der Führung des gegenwärtigen Vorsitzenden sich zu begeben. Die Gehilfen erklärten sich bereit, nicht aber der Ortsgruppenvorsitzende. Nachdem nach langerem Kampf das Ermittlungsausschuß aus einem Juristen, zwei Arbeitgebern und zwei Arbeitern bestehen sollte, wäre es ein leichtes gewesen, daß sich auch die Unternehmer unter der Führung des gegenwärtigen Vorsitzenden sich zu begeben. Die Gehilfen erklärten sich bereit, nicht aber der Ortsgruppenvorsitzende. Nachdem nach langerem Kampf das Ermittlungsausschuß aus einem Juristen, zwei Arbeitgebern und zwei Arbeitern bestehen sollte, wäre es ein leichtes gewesen, daß sich auch die Unternehmer unter der Führung des gegenwärtigen Vorsitzenden sich zu begeben. Die Gehilfen erklärten sich bereit, nicht aber der Ortsgruppenvorsitzende. Nachdem nach langerem Kampf das Ermittlungsausschuß aus einem Juristen, zwei Arbeitgebern und zwei Arbeitern bestehen sollte, wäre es ein leichtes gewesen, daß sich auch die Unternehmer unter der Führung des gegenwärtigen Vorsitzenden sich zu begeben. Die Gehilfen erklärten sich bereit, nicht aber der Ortsgruppenvorsitzende. Nachdem nach langerem Kampf das Ermittlungsausschuß aus einem Juristen, zwei Arbeitgebern und zwei Arbeitern bestehen sollte, wäre es ein leichtes gewesen, daß sich auch die Unternehmer unter der Führung des gegenwärtigen Vorsitzenden sich zu begeben. Die Gehilfen erklärten sich bereit, nicht aber der Ortsgruppenvorsitzende. Nachdem nach langerem Kampf das Ermittlungsausschuß aus einem Juristen, zwei Arbeitgebern und zwei Arbeitern bestehen sollte, wäre es ein leichtes gewesen, daß sich auch die Unternehmer unter der Führung des gegenwärtigen Vorsitzenden sich zu begeben. Die Gehilfen erklärten sich bereit, nicht aber der Ortsgruppenvorsitzende. Nachdem nach langerem Kampf das Ermittlungsausschuß aus einem Juristen, zwei Arbeitgebern und zwei Arbeitern bestehen sollte, wäre es ein leichtes gewesen, daß sich auch die Unternehmer unter der Führung des gegenwärtigen Vorsitzenden sich zu begeben. Die Gehilfen erklärten sich bereit, nicht aber der Ortsgruppenvorsitzende. Nachdem nach langerem Kampf das Ermittlungsausschuß aus einem Juristen, zwei Arbeitgebern und zwei Arbeitern bestehen sollte, wäre es ein leichtes gewesen, daß sich auch die Unternehmer unter der Führung des gegenwärtigen Vorsitzenden sich zu begeben. Die Gehilfen erklärten sich bereit, nicht aber der Ortsgruppenvorsitzende. Nachdem nach langerem Kampf das Ermittlungsausschuß aus einem Juristen, zwei Arbeitgebern und zwei Arbeitern bestehen sollte, wäre es ein leichtes gewesen, daß sich auch die Unternehmer unter der Führung des gegenwärtigen Vorsitzenden sich zu begeben. Die Gehilfen erklärten sich bereit, nicht aber der Ortsgruppenvorsitzende. Nachdem nach langerem Kampf das Ermittlungsausschuß aus einem Juristen, zwei Arbeitgebern und zwei Arbeitern bestehen sollte, wäre es ein leichtes gewesen, daß sich auch die Unternehmer unter der Führung des gegenwärtigen Vorsitzenden sich zu begeben. Die Gehilfen erklärten sich bereit, nicht aber der Ortsgruppenvorsitzende. Nachdem nach langerem Kampf das Ermittlungsausschuß aus einem Juristen, zwei Arbeitgebern und zwei Arbeitern bestehen sollte, wäre es ein leichtes gewesen, daß sich auch die Unternehmer unter der Führung des gegenwärtigen Vorsitzenden sich zu begeben. Die Gehilfen erklärten sich bereit, nicht aber der Ortsgruppenvorsitzende. Nachdem nach langerem Kampf das Ermittlungsausschuß aus einem Juristen, zwei Arbeitgebern und zwei Arbeitern bestehen sollte, wäre es ein leichtes gewesen, daß sich auch die Unternehmer unter der Führung des gegenwärtigen Vorsitzenden sich zu begeben. Die Gehilfen erklärten sich bereit, nicht aber der Ortsgruppenvorsitzende. Nachdem nach langerem Kampf das Ermittlungsausschuß aus einem Juristen, zwei Arbeitgebern und zwei Arbeitern bestehen sollte, wäre es ein leichtes gewesen, daß sich auch die Unternehmer unter der Führung des gegenwärtigen Vorsitzenden sich zu begeben. Die Gehilfen erklärten sich bereit, nicht aber der Ortsgruppenvorsitzende. Nachdem nach langerem Kampf das Ermittlungsausschuß aus einem Juristen, zwei Arbeitgebern und zwei Arbeitern bestehen sollte, wäre es ein leichtes gewesen, daß sich auch die Unternehmer unter der Führung des gegenwärtigen Vorsitzenden sich zu begeben. Die Gehilfen erklärten sich bereit, nicht aber der Ortsgruppenvorsitzende. Nachdem nach langerem Kampf das Ermittlungsausschuß aus einem Juristen, zwei Arbeitgebern und zwei Arbeitern bestehen sollte, wäre es ein leichtes gewesen, daß sich auch die Unternehmer unter der Führung des gegenwärtigen Vorsitzenden sich zu begeben. Die Gehilfen erklärten sich bereit, nicht aber der Ortsgruppenvorsitzende. Nachdem nach langerem Kampf das Ermittlungsausschuß aus einem Juristen, zwei Arbeitgebern und zwei Arbeitern bestehen sollte, wäre es ein leichtes gewesen, daß sich auch die Unternehmer unter der Führung des gegenwärtigen Vorsitzenden sich zu begeben. Die Gehilfen erklärten sich bereit, nicht aber der Ortsgruppenvorsitzende. Nachdem nach langerem Kampf das Ermittlungsausschuß aus einem Juristen, zwei Arbeitgebern und zwei Arbeitern bestehen sollte, wäre es ein leichtes gewesen, daß sich auch die Unternehmer unter der Führung des gegenwärtigen Vorsitzenden sich zu begeben. Die Gehilfen erklärten sich bereit, nicht aber der Ortsgruppenvorsitzende. Nachdem nach langerem Kampf das Ermittlungsausschuß aus einem Juristen, zwei Arbeitgebern und zwei Arbeitern bestehen sollte, wäre es ein leichtes gewesen, daß sich auch die Unternehmer unter der Führung des gegenwärtigen Vorsitzenden sich zu begeben. Die Gehilfen erklärten sich bereit, nicht aber der Ortsgruppenvorsitzende. Nachdem nach langerem Kampf das Ermittlungsausschuß aus einem Juristen, zwei Arbeitgebern und zwei Arbeitern bestehen sollte, wäre es ein leichtes gewesen, daß sich auch die Unternehmer unter der Führung des gegenwärtigen Vorsitzenden sich zu begeben. Die Gehilfen erklärten sich bereit, nicht aber der Ortsgruppenvorsitzende. Nachdem nach langerem Kampf das Ermittlungsausschuß aus einem Juristen, zwei Arbeitgebern und zwei Arbeitern bestehen sollte, wäre es ein leichtes gewesen, daß sich auch die Unternehmer unter der Führung des gegenwärtigen Vorsitzenden sich zu begeben. Die Gehilfen erklärten sich bereit, nicht aber der Ortsgruppenvorsitzende. Nachdem nach langerem Kampf das Ermittlungsausschuß aus einem Juristen, zwei Arbeitgebern und zwei Arbeitern bestehen sollte, wäre es ein leichtes gewesen, daß sich auch die Unternehmer unter der Führung des gegenwärtigen Vorsitzenden sich zu begeben. Die Gehilfen erklärten sich bereit, nicht aber der Ortsgruppenvorsitzende. Nachdem nach langerem Kampf das Ermittlungsausschuß aus einem Juristen, zwei Arbeitgebern und zwei Arbeitern bestehen sollte, wäre es ein leichtes gewesen, daß sich auch die Unternehmer unter der Führung des gegenwärtigen Vorsitzenden sich zu begeben. Die Gehilfen erklärten sich bereit, nicht aber der Ortsgruppenvorsitzende. Nachdem nach langerem Kampf das Ermittlungsausschuß aus einem Juristen, zwei Arbeitgebern und zwei Arbeitern bestehen sollte, wäre es ein leichtes gewesen, daß sich auch die Unternehmer unter der Führung des gegenwärtigen Vorsitzenden sich zu begeben. Die Gehilfen erklärten sich bereit, nicht aber der Ortsgruppenvorsitzende. Nachdem nach langerem Kampf das Ermittlungsausschuß aus einem Juristen, zwei Arbeitgebern und zwei Arbeitern bestehen sollte, wäre es ein leichtes gewesen, daß sich auch die Unternehmer unter der Führung des gegenwärtigen Vorsitzenden sich zu begeben. Die Gehilfen erklärten sich bereit, nicht aber der Ortsgruppenvorsitzende. Nachdem nach langerem Kampf das Ermittlungsausschuß aus einem Juristen, zwei Arbeitgebern und zwei Arbeitern bestehen sollte, wäre es ein leichtes gewesen, daß sich auch die Unternehmer unter der Führung des gegenwärtigen Vorsitzenden sich zu begeben. Die Gehilfen erklärten sich bereit, nicht aber der Ortsgruppenvorsitzende. Nachdem nach langerem Kampf das Ermittlungsausschuß aus einem Juristen, zwei Arbeitgebern und zwei Arbeitern bestehen sollte, wäre es ein leichtes gewesen, daß sich auch die Unternehmer unter der Führung des gegenwärtigen Vorsitzenden sich zu begeben. Die Gehilfen erklärten sich bereit, nicht aber der Ortsgruppenvorsitzende. Nachdem nach langerem Kampf das Ermittlungsausschuß aus einem Juristen, zwei Arbeitgebern und zwei Arbeitern bestehen sollte, wäre es ein leichtes gewesen, daß sich auch die Unternehmer unter der Führung des gegenwärtigen Vorsitzenden sich zu begeben. Die Gehilfen erklärten sich bereit, nicht aber der Ortsgruppenvorsitzende. Nachdem nach langerem Kampf das Ermittlungsausschuß aus einem Juristen, zwei Arbeitgebern und zwei Arbeitern bestehen sollte, wäre es ein leichtes gewesen, daß sich auch die Unternehmer unter der Führung des gegenwärtigen Vorsitzenden sich zu begeben. Die Gehilfen erklärten sich bereit, nicht aber der Ortsgruppenvorsitzende. Nachdem nach langerem Kampf das Ermittlungsausschuß aus einem Juristen, zwei Arbeitgebern und zwei Arbeitern bestehen sollte, wäre es ein leichtes gewesen, daß sich auch die Unternehmer unter der Führung des gegenwärtigen Vorsitzenden sich zu begeben. Die Gehilfen erklärten sich bereit, nicht aber der Ortsgruppenvorsitzende. Nachdem nach langerem Kampf das Ermittlungsausschuß aus einem Juristen, zwei Arbeitgebern und zwei Arbeitern bestehen sollte, wäre es ein leichtes gewesen, daß sich auch die Unternehmer unter der Führung des gegenwärtigen Vorsitzenden sich zu begeben. Die Gehilfen erklärten sich bereit, nicht aber der Ortsgruppenvorsitzende. Nachdem nach langerem Kampf das Ermittlungsausschuß aus einem Juristen, zwei Arbeitgebern und zwei Arbeitern bestehen sollte, wäre es ein leichtes gewesen, daß sich auch die Unternehmer unter der Führung des gegenwärtigen Vorsitzenden sich zu begeben. Die Gehilfen erklärten sich bereit, nicht aber der Ortsgruppenvorsitzende. Nachdem nach langerem Kampf das Ermittlungsausschuß aus einem Juristen, zwei Arbeitgebern und zwei Arbeitern bestehen sollte, wäre es ein leichtes gewesen, daß sich auch die Unternehmer unter der Führung des gegenwärtigen Vorsitzenden sich zu begeben. Die Gehilfen erklärten sich bereit, nicht aber der Ortsgruppenvorsitzende. Nachdem nach langerem Kampf das Ermittlungsausschuß aus einem Juristen, zwei Arbeitgebern und zwei Arbeitern bestehen sollte, wäre es ein leichtes gewesen, daß sich auch die Unternehmer unter der Führung des gegenwärtigen Vorsitzenden sich zu begeben. Die Gehilfen erklärten sich bereit, nicht aber der Ortsgruppenvorsitzende. Nachdem nach langerem Kampf das Ermittlungsausschuß aus einem Juristen, zwei Arbeitgebern und zwei Arbeitern bestehen sollte, wäre es ein leichtes gewesen, daß sich auch die Unternehmer unter der Führung des gegenwärtigen Vorsitzenden sich zu begeben. Die Gehilfen erklärten sich bereit, nicht aber der Ortsgruppenvorsitzende. Nachdem nach langerem Kampf das Ermittlungsausschuß aus einem Juristen, zwei Arbeitgebern und zwei Arbeitern bestehen sollte, wäre es ein leichtes gewesen, daß sich auch die Unternehmer unter der Führung des gegenwärtigen Vorsitzenden sich zu begeben. Die Gehilfen erklärten sich bereit, nicht aber der Ortsgruppenvorsitzende. Nachdem nach langerem Kampf das Ermittlungsausschuß aus einem Juristen, zwei Arbeitgebern und zwei Arbeitern bestehen sollte, wäre es ein leichtes gewesen, daß sich auch die Unternehmer unter der Führung des gegenwärtigen Vorsitzenden sich zu begeben. Die Gehilfen erklärten sich bereit, nicht aber der Ortsgruppenvorsitzende. Nachdem nach langerem Kampf das Ermittlungsausschuß aus einem Juristen, zwei Arbeitgebern und zwei Arbeitern bestehen sollte, wäre es ein leichtes gewesen, daß sich auch die Unternehmer unter der Führung des gegenwärtigen Vorsitzenden sich zu begeben. Die Gehilfen erklärten sich bereit, nicht aber der Ortsgruppenvorsitzende. Nachdem nach langerem Kampf das Ermittlungsausschuß aus einem Juristen, zwei Arbeitgebern und zwei Arbeitern bestehen sollte, wäre es ein leichtes gewesen, daß sich auch die Unternehmer unter der Führung des gegenwärtigen Vorsitzenden sich zu begeben. Die Gehilfen erklärten sich bereit, nicht aber der Ortsgruppenvorsitzende. Nachdem nach langerem Kampf das Ermittlungsausschuß aus einem Juristen, zwei Arbeitgebern und zwei Arbeitern bestehen sollte, wäre es ein leichtes gewesen, daß sich auch die Unternehmer unter der Führung des gegenwärtigen Vorsitzenden sich zu begeben. Die Gehilfen erklärten sich bereit, nicht aber der Ortsgruppenvorsitz

Handwerk sei heute nicht auf Reparatur beschränkt, darum reiche die Meisterlehre nicht mehr hin und her. Er habe nicht die Notwendigkeit des Vorhandenseins von Handwerkern auf dem Lande bestritten, zumal doch jetzt schon die Hälfte aller Handwerker auf dem Lande wohnhaft sei. Aber man könne nicht das ganze Handwerk auf das Land verweisen, das sei keine Lösung des Problems.

Wir können es sehr wohl verstehen, daß die Innungsbrauter und die Verfechter des Befähigungsnachweises von den Stiedeschen Ausführungen nicht erbaut waren und deswegen einen ihrer mit dem Doktorhute geschmückten Tödlinige ins Heuer schickten, um dem Herrn Professor den Kopf zu waschen. Der wütende Aufschrei der Kunstbrüder beweist aber, daß der Referent Recht hat. Und jeder Kenner der Verhältnisse wird ihm Recht geben. Es ist eine Tatsache, daß in den Kreisen der Handwerker ein erstaunlicher Mangel an Zusammenhalt zu beobachten ist und daß auch die technische und volkswirtschaftliche Ausbildung sehr viel zu wünschen übrig läßt. Der eine Brauter sucht dem andern die Arbeiten vor dem Munde wegzuknallen. Und was die Bildung der Herren Meister anbetrifft, so macht sich unter ihnen eine Beschränktheit und eine soziale Einsichtslosigkeit bemerkbar, die bedauernswert ist. Aber vermutlich wird Professor Dr. Stiede tauben Ohren predigen — die Herren Meister werden auch fernerhin die Schuld an ihrer wirtschaftlichen Lage nicht in sich selbst suchen, sondern sie ihren Gehilfen zu schreiben. Das ist auch viel bequemer, als an seiner eigenen Hebung zu arbeiten.

Interessant ist auch noch die vom Referenten gegebene Statistik über die Verwendung der Innungsgelder. Abgesehen von den Ausgaben für Kliment ist die Angabe besonders lehrreich, daß die Innungen nur circa 100 000 M für ihre Schulen ausgeben und 150 000 M daran verdienen. Die Leute verstehen wirklich mit ihren Talenten zu wuchern.

Colmar i. E. Hier endete die am 18. Oktober stattgefundenen Delegiertenwahl zur Ortsfrankenkasse mit dem Sieg der Liste der freien Gewerkschaften. Zusätzlich wurden abgegeben 1960 Stimmen. Davon erhielten die Kandidaten der freien Gewerkschaften durchschnittlich 1175, die Kandidaten der christlich-demokratischen Liste 780—785 Stimmen. Die freien Gewerkschaften erhielten also rund 400 Stimmen mehr. Das ist ein hoher Erfolg. Trotz der skrupellosen Agitation der Christlichen, trotz des persönlichen, von Nachgefühlen geleiteten Einwirkens des demokratischen Bürgermeisters Blumenthal gelang es den Arbeiterplattler nicht, die bisherigen bewährten Delegierten der Arbeiter aus der Kasse zu entjernen. Bezeichnend ist es, daß jeder Apotheker in Colmar in die Kasse des christlich-demokratischen Komitees 9 M zeichnete.

Straßburg i. E. Die am 18. Oktober stattgefundenen Wahl der Arbeitgeber in der Gewerberichtsräte endete mit dem Sieg der freien Gewerkschaften über die Christlichen und Reichsligenverbändler. Ein sogenannter Ausschuss für soziale Wahlen, anfangs eingestellt aus christlichen Gewerkschaftsführern und Reichsligenverbändlern, denen es nicht um die Sache der Gewerbegerichtswahlen an sich zu tun war, sondern um nationale Parteiinteressen, hatte einen Aufruf erlassen, der von Unrichtigkeiten, Entstellungen und Verdrehungen nur so strahlte. Es würde zu weit führen, auf alle Einzelheiten einzugehen, doch sei als Charakteristikum folgendes erwähnt. In dem Aufruf hieß es u. a.:

"Wenn die Sozialdemokraten konsequent handeln wollten, so müßten sie darauf verzichten, ihre "Genossen" als Beisitzer wählen zu lassen, weil doch auch ihre Vertreter im Parlament darauf verzichtet haben, das Gewerbegerichtsgesetz mit zu schaffen."

Diese unsinnigen Behauptungen und Folgerungen daraus verraten, wenn sie nicht absichtlich falsch aufgestellt sind, die totale Unkenntnis von der Entstehung und Entwicklung der reichsländischen Gewerbegerichte, wie man sie bei Leuten, die den Arbeitern Führer sein wollen, nicht vernunten sollte.

Die Entstehung des Gewerbegeichts Straßburg datiert aus einer Zeit, wo an die Sozialdemokratie noch gar nicht zu denken war.

Das Gericht verdankt auch keiner deutschen Urteilung seine Entstehung. Es ist eine Frucht der französischen Revolution. Diese hatte mit den Innungen und Zünften auch die alten Zunftgerichte hinweggefegt; alle gewerblichen Streitigkeiten fielen nunmehr den Friedensrichtern oder Maires, in größeren Städten den Polizeikommissaren zu. Aber deren Verständnis und Kraft erwiesen sich bald als unzureichend zur Erfüllung dieser Aufgabe und so erließ schon 1806 Napoleon I. auf Wunsch der Lyoner Seidenfabrikanten ein Dekret über Brud'hommes- (Sachverständigen-) Gerichte, die 1810 durch ein neues Gesetz zu einer allgemeinen Institution erhoben wurden. Auf derselben Grundlage sind die jehigen Gewerbegerichte Elsass-Lothringen (in Marckheim, Metz, Mülhausen, Straßburg und Thann) erwachsen, die durch Gesetz vom 23. März 1880 nur soweit geändert wurden, daß sie mit den Bestimmungen des Reichsgesetzes und Gewerbeordnung in Einklang stehen. Dieses Gesetz wurde vom Landesausschuß für Elsass-Lothringen beschlossen. Sozialdemokraten sahen nicht im Landesausschuß, sie konnten also weder für noch gegen das Gesetz stimmen.

Im Jahre 1890 wurden für Altdeutschland durch Reichsgesetz Gewerbegerichte eingeführt, im Jahre 1901 wurde das Gesetz nicht unumstößlich verbessert. Der Landesausschuß aber hat noch nie den Versuch gemacht, an Stelle des im Reichslande gültigen Gewerbegerichtsgesetzes das bessere Reichsgesetz einzuführen. Im Landesausschuß sahen aber heute noch keine Sozialdemokraten, sondern die Vertreter der klerikal-liberalen Parteien, deren Anhänger sich im "Ausschuß für soziale Wahlen" befinden.

Als der Sozialdemokrat Ennemel, Mülhausen i. E., dem Landesausschuß auf kurze Zeit angehörte, beantragten die freien Gewerkschaften beim Landesausschuß die Einführung des Reichs-Gewerbegeichtsgesetzes oder doch wenigstens die Verbesserung des Elsass-Lothringischen Gesetzes. Dieser Antrag wurde von Freunden und Helfern der Christlichen abgelehnt. Gegen das Reichsgesetz über die Gewerbegerichte vom Jahre 1890 hat die Sozialdemokratie im deutschen Reichstag gestimmt, und zwar deshalb, weil dies den Gemeinden überlassen blieb, weil die Altersgrenze für das aktive Wahlrecht auf 25, für das passive Wahlrecht auf 30 Jahre festgesetzt wurde, während es in den ältesten vor 1890 bestehenden einzelnen städtischen Gewerbegerichten auf 21 bzw. 25 Jahre festgesetzt war, weil die Frauen von dem Wahlrecht ausgeschlossen wurden usw. Das Gelek blieb in einer trocken Anzahl seiner

Bestimmungen hinter früheren Regierungsentwürfen weit zurück und verschlechterte die Statuten der bestehenden Gewerbegerichte in Altdeutschland. Das war der Grund der Ablehnung.

Im neuen Reichs-Gewerbegeichtsgesetz im Jahre 1901 wurden eine ganze Anzahl Verbesserungen beschlossen. Und die Sozialdemokratie summte schließlich wegen der mancherlei Fortschritte dem Verteile zu, ohne sich über seine Mängel und Lücken zu tänen.

Und nun zu einer weiteren unerhörten Behauptung des Aufrufs. Obwohl der Aufruf selbst zugibt: Hat auch die politische Richtung an und für sich nichts zu tun mit der gewissenhaften Ausübung des Beisitzeramtes, so sucht man doch die Arbeit und Rechtsprechung der bisherigen Beisitzer als parteipolitisch und parteipolitisch zu verbürgtigen, indem man schreibt:

"Wollt ihr daher ruhige, besonnene Männer, die nach Recht und Gewissen eure Interessen vertreten, die nach keiner Parteipräferenz tanzen, in das Gewerbegeicht entsenden, so gebt eure Stimme keinem Sozialdemokraten. Die nichtsozialdemokratischen Arbeiter wollen keine Vertreter, die sich unter einer Parteidacht zu beugen haben, sondern rückgratfeste, freie Männer."

Wann hat jemals ein bisheriger Arbeiterbeisitzer im Gewerbegeicht vom parteipolitischen Gesichtspunkte aus geurteilt? Nicht den Schimmer eines Beweises dafür werden die Reichsverbandler erbringen können. Einer solch skandalösen Verleumdung sei nur gegenübergestellt, was in einem ähnlichen Fall eine amtliche Anschrift in der "Mülheimer Zeit." sagt, es heißt dort:

"Es muß denn doch auch weiter hervorgehoben werden, daß nach langjährigen Erfahrungen in Mülheim auch die nicht christlichen Beisitzer unter Eid und Pflicht ihre Stimme nur nach bestem Wissen und Gewissen abgegeben haben, und ihr politischer Standpunkt bei der Rechtsprechung gar nicht beweisbar gewesen ist."

So wie in Mülheim, so ist es auch anderwärts. Jeder Mensch mit gesunden fünf Sinnen wird sich fragen, wo in den Sachen der gewerblichen Rechtsprechung parteipolitische Gesichtspunkte maßgebend sein sollen. Die Grafsburger Arbeiterschaft hat in ihrer überprochenen Mehrheit diesen Aufruf richtig einzuschätzen gewußt, indem sie mit 2160 Stimmen gegenüber 776 christlich-nationalen Stimmen die Liste der freien Gewerkschaften wählten. Diese Wahl bedeutet für die Christlichen und Reichsverbandler ein schweres Fiasko angesichts des Tantams, mit dem sie ihre Agitation begleiteten. Wenau wie bei politischen Wahlen organisierten die Christlichen Schlepperdienst. Eine Rennheit bei den Gewerbegeichtswahlen.

Neber die Abgrenzung von Fach- und Fachbildungsschulen hieß Schuldirektor Häse aus Charlottenburg einen Vortrag und stellte folgende Leitätze auf:

1. Der Deutsche Verein für das Fortbildungsschulwesen empfiehlt für das ganze Deutsche Reich eine einheitliche Organisation und eine einheitliche Benennung der gewerblichen Schulen.

2. Zur klaren Abgrenzung und richtigen Bezeichnung der gewerblichen Schulen wird folgendes System vorgeschlagen:

a) Gewerbehochschulen. Sie erstreben die berufliche Bildung von Akademikern auf wissenschaftlicher Grundlage mit praktischer Ergänzung. Zu ihnen gehören Technische Hochschule, Kunsthochschule, Bergbauhochschule, Landwirtschaftliche Hochschule und Handelshochschule.

b) Gewerbemittelschulen. Sie erstreben die berufliche Bildung von Technikern auf angewandt praktischer Grundlage und wissenschaftlicher Ergänzung. Zu ihnen gehören: Baugewerbemittelschule, Maschinenbaumittelschule, Kunstgewerbemittelschule, Bergbaumittelschule, Textilgewerbemittelschule, Landwirtschaftliche Mittelschule und Handelsmittelschule.

c) Gewerbeschulen. Sie dienen der beruflichen Bildung von Handwerkern und gewerblichen Arbeitern auf praktischer Grundlage mit volkstümlich-theoretischer Ergänzung. Sie gliedern sich nach den Berufen in Maschinenbauerschule, Schlosserschule, Klempner- und Anstallateurschule, Glaserfachschule, Schuhmacherschule, Schneiderfachschule, Badfachschule usw. und umfassen weiterhin die Arbeitsfachschule für ungelehrte Arbeiter und die Handelsfachschule.

d) Gewerbevorstudien. Sie bieten eine volkstümliche Vorbereitung für den Beruf sowohl, daß die verschiedensten Gewerbe durch den Lehrstoff allgemein berührt werden.

3. Die Entbindung von einzelnen Lehrgegenständen des Pflichtunterrichts in den Gewerbeschulen muß aus ethischen, erziehlichen, unterrichtlichen und organisatorischen Gründen abgelehnt werden.

4. Kurse für ältere gewerbliche Arbeiter, Gesellen und Meister sind nur dann von ihrer natürlichen Pflanzstätte, der Gewerbeschule, abzugliedern, wenn die Schülerzahl ausreichend ist, eine selbständige Schule zu bilden oder wenn eine Gewerbemittelschule für den besonderen Bedarf an dem betreffenden Orte die Kurse aufnimmt."

Auf derselben Tagung wurde auch über die ländliche Fortbildungsschule und ihre Bedeutung für die Volksziehung gesprochen. Der Referent, Pastor Herbst aus Calwörde, trat in längeren Ausführungen für ländliche Fortbildungsschulen in der Form von Wanderschulen ein und stellte folgende Thesen auf:

1. Die Entwicklung der deutschen Fortbildungsschulen muß dahingehen: sie sollen für die breiten Massen unseres Volkes neben der beruflichen Bildung ihrer Höringe eine Stätte der Erziehung werden, wie sie die wirtschaftliche, soziale, politische und allgemein kulturelle Entwicklung unseres deutschen Volkes fordert. Die Volksschule und andere erziehliche Einrichtungen im Volke reichen dazu nicht mehr aus.

2. Die Ausgestaltung der Fortbildungsschule zur Volksziehungskunst schließt die Forderung ihrer Ausdehnung auf die gesamte Jugend jeglichen Berufes auf dem Lande in sich.

3. Die Fortbildungsschule auf dem Lande wird demnach ein gleiches Endziel mit allen anderen Fortbildungsschulen haben, nämlich das Ziel, ihre Schüler so zu bilden und zu erziehen, daß jeder in seinem Berufe an seinem Teile dazu beitragen kann und will, seines Volkes und Unterlands Kraft und Leben zu erhalten und zu fördern. Aber indem ihr Weg zu diesem Ziele über die Arbeits- und Lebensverhältnisse ihrer Schüler führt, erhält sie ihre Eigenart.

4. Den mancherlei Schwierigkeiten äußerer und innerer Art, die der Einführung der Fortbildungsschule auf dem Lande hinderlich sind, und die die Arbeit in ihr erschweren, stehen Umstände verschiedener Art gegenüber, die ihr einen besonders markanten Anteil an der Volksziehung geben.

nämlich ein lebhaftes Heimatgefühl und ein in der ländlichen Bevölkerung vorhandener Gemeingeist, vor allem die Möglichkeit, sie überall zu einer Schule zu machen, in der praktische Berufarbeit, Unterricht und Erziehung ineinandergreifen.

5. Die Fortbildungsschule auf dem Lande wird so eine zweifache Aufgabe erfüllen: sie wird die wirtschaftliche und ethische Stärkung jenes Teiles unseres Volkes fördern, dessen Erhaltung eine nationale Lebensfrage ist, und sie wird ferner die Einigung von in ihren Lebensverhältnissen verschiedenen Teilen unseres Volkes zu einer beglückenden Gemeinschaft der Arbeit und des Strebens für gemeinsame höhere Ziele herbeiführen."

Es ist ein erfreuliches Zeichen der Zeit, daß die soziale Frage immer mehr als eine Bildungsfrage erkannt wird, die nicht nur durch wirtschaftliche Mittel gelöst werden kann, sondern die auch eine Veränderung des inneren Menschen zur Voraussetzung hat.

Gerichtliches.

Darmstadt. Vor einiger Zeit trat hier der Anstreicher Almenritter in ein größeres Geschäft ein, um sich besser auszubilden. Seine erste Probe bestand er glänzend, denn bei der diesjährigen Auspräfung bewährte er sich trefflich als eines der nützlichen Elemente, die im Kampfe ihre eigenen Klassengenossen verraten. Die Probe seiner moralischen Qualifikation legte er in einer Sommernacht in einem nahegelegenen Walde ab, wo er in Gemeinschaft mit noch fünf anderen Kumpeln ein Mädchen missbrauchte. A., der noch unbefreit war, erhielt 2 Jahre Buchhaus und 5 Jahre Ehrenverlust.

Der Geltungsbereich der Tarifverträge. Das Gewerbegeichtshaus kann nun nach dem "Wolfswillen", fürzlich mehrere Entscheidungen getroffen, die für die Beurteilung der Frage der Anwendbarkeit der Lohnarbeitsauf Arbeitnehmer und Arbeitgeber, die keinen Lohnvertrag schließen, verbindlich angehören, von Bedeutung sind. Der Maler Müller klagte gegen den Malermeister Tönings auf Zahlung einer Lohnentziehung in Höhe von 62,40 M wegen Entlassung ohne Kündigung. Da bei der Einstellung über Kündigung nichts besonderes vereinbart war, glaubte der Kläger Anspruch auf die gesetzliche vierzehntägige Kündigung zu haben. Er wurde aber mit seinem Anspruch abgewiesen. In der Urteilsbegründung heißt es, daß zwar der Kläger sowohl wie der Beklagte dem Malergesellenkreis, Arbeitgeberverbande nicht angehören. Wenn nun beim Abschluß des Arbeitsvertrags von Kündigung nicht die Rede gewesen sei, so gelte der Tarif für das Malergewerbe, der von über 90 Proz. aller Malergesellen und Malermeister als rechtsverbindlich für das Malergewerbe anerkannt sei, und wonach von einem Tage zum anderen gekündigt werden kann. Natürlich hätten Kläger und Beklagter, weil sie nicht zu den vertraglich bindenden Parteien gehörten, gegen den Tarif etwas anders vereinbaren können, was, wie gesagt, aber nicht geschehen sei. — Der Tischler Paulski forderte vom Tischlermeister Schmidt 4,53 M rückständigen Lohn entstanden dadurch, daß ihm statt des tarifmäßigen Stundenlohnes von 52,8 nur 50,8 von Schmidt gezahlt waren. Schmidt gehört dem Arbeitgeberverband an, der den Tarif akzeptiert hat. Der Kläger ist nicht organisiert. Die Parteien hatten bei Austritt des Arbeitsvertrittes über Lohn zunächst nichts vereinbart. Der Kläger hatte dann bei der folgenden Lohnzahlung mindestens Anspruch auf den in Hannover ortsüblichen Durchschnittslohn für Tischler. Und da stellte sich das Gewerbegeicht auf den Standpunkt, daß für Berechnung des ortsüblichen Stundenlohnes der von fast allen Tischlergesellen und Tischlermeistern anerkannte Tarif bestimmend sei, wonach 52,8 als Durchschnittslohn pro Stunde zu zahlen sei. Der Beklagte Schmidt wurde somit zur Zahlung des rückständigen Lohnes in Höhe von 4,53 M verurteilt. — Der Lackierergeiste Hornermann klagte gegen die Malermeister Hühnerlein und Decker wegen Entlassung ohne Kündigung und forderte von Hühnerlein 63,84 M und von Decker rund 73 M Lohnentziehung für 2 Wochen. Er erklärte, daß er seinem vertraglich bindenden Verband angehört und deshalb der Malerarbeitsauf, wonach von einem Tage zum anderen gekündigt werden kann, außer nicht anwendbar sei. Die beiden Beklagten gehören dem Arbeitgeberverband an. Im Fall Hühnerlein behauptete der Kläger, er habe außerdem gegen den Tarif eine besondere Kündigungsbereinbarung getroffen und zwar im Bureau des städtischen Arbeitsnachweises, wo Hühnerlein sich mit einer 14tägigen Kündigung einverstanden erklärt habe. Er hatte die Beamten als Zeugen laden lassen, die aber nichts von einer besonderen Bereinbarung gehört hatten. Der Beklagte Hühnerlein bemerkte noch, er habe übrigens auch einen gezielten Grund zur sofortigen Entlassung gehabt, denn Kornrumpf habe wegen Trunkenheit nicht arbeiten können und Farben entwendet. In einer Beweiserhebung hierüber brauchte nicht eingetreten zu werden. Das Gericht stellte sich auf den schon oben präzisierten Standpunkt, daß mangels einer besonderen Bereinbarung gegen den Tarif der Kündigungsbereinbarung gegen den Lohnarbeitsauf dieser Geltung habe. Kornrumpf wurde mit seiner Klage abgewiesen, ebenfalls aus dem gleichen Grunde mit seiner Klage gegen Decker.

Vom Ausland.

Oesterreich. Graz, sämtliche Wagenlackiererarten, so wie Liefzeng bei Wien (Werkstätte Brandner), Die Werkstätte A. Lefkoff in Eppau bei Baden, in Innsbruck die Werkstätte Schraffl und Sauerwein. Gmunden. Die Werkstätte Kluge ist gesperrt.

Ungarn. Gesperrt sind die Städte Szeged, Szentes, Székesfehérvár und Temesvar. Die fr. Schlossnitzsche Leistungsbildungsanstalt und die Aufstiegherwerkstätte Joh. Felberbaum in Budapest und in Bonhov die Malerwerkstätte Franz Weillner sind gesperrt.

Schweiz. Gesperrt sind: Heidegger in St. Gallen, die Werkstätten: Keller in Horgen, Gust. & Sul. Müller in Wädenswil, Gebr. Beer in Andermatt, Huber in Cham.

Nach Zürich muß jeder Zugang von Malern ferngehalten werden.

Paris. Wie uns von da mitgeteilt wird, stand kürzlich dasselbst auf Betreiben des deutschen Arbeitgeberverbandes für das Malergewerbe zwecks Abschließung eines Kartellvertrages eine Besprechung mit Pariser Unternehmern statt. Von dem deutschen Meisterverband war ein Vertreter erschienen, um die Internationale der Malermeister zu begründen. Die Hoffnung des Herrn wird aber auf den Geschehenpunkt gesunken sein, als er gewahr wurde, welch tiefes Interesse von den „organisationsfreudigen“ Franzosen dem ganzen Plan entgegengebracht wurde. Ganz 7 Männer der pinsel schwingenden Branche fanden sich ein, um dann nach vieler schmerzlichen Gedauer dem deutschen Vertreter das Geleite zum Bahnhof zu geben.

Verschiedenes.

Die Menschenopfer im Kriege. Die Seuchen, die Hungersnot, die Kriege waren von je her die drei größten Feinde des Menschengeschlechtes, die drei Verbündeten des Todes. Nur wenig Menschen wissen jedoch, wieviel Opfer diese leidende Seele der Menschheit, der Krieg, genommen hat. Der französische Astronom und Mathematiker Flammarion hat berechnet, daß im letzten Jahrhundert allein nicht weniger als 15 000 Millionen Menschen als Opfer der geführten Kriege gefallen sind. Auf die einzelnen Kriege verteilt sich diese Zahl wie folgt:

Die Napoleonischen Kriege (1790–1815)	8 000 000	Opfer
Der russische Krimkrieg (1854)	800 000	"
Die Kriege Italiens	300 000	"
Die Kriege Preußens (1861–66)	300 000	"
Würgerkrieg Nordamerikas (1861–65)	1 000 000	"
Der deutsch-franzö. Krieg (1870–71)	700 000	"
Der russisch-türkische Krieg	400 000	"
Die Würgerkriege Südamerikas	500 000	"
Kolonialkriege Indien, Mexiko, Algier, Transvaal, Abyssinien, Madagaskar, China)	3 000 000	"

Im ganzen 15 000 000 Opfer. Napoleon I. allein verursachte den Tod von 8 Millionen Menschen; 3 Millionen Franzosen und 5 Millionen Ausländern. Auch der Ruhm anderer berühmter Erüberer ist nicht viel billiger erkauft worden. Caesar ließ über 3 Millionen Gallier, der Ureinwohner des heutigen Frankreichs, vernichten; in den Feldzügen Alexanders des Großen sind 2 Millionen Menschen gefallen. Seit Beginn der indo-europäischen Zivilisation, in einem Zeitraum von etwa 30 Jahrhunderten, sind in den Schlachten 1200 Millionen Menschen gefallen. Da jedes Jahrhundert 36525 Tage hat, und in dieser Zeit je 10 Millionen Menschen gefallen sind, so sind also im Durchschnitt jeden Tag 1100 Menschen durch den Krieg gestorben. Die Zivilisation hat den Kampf mit dem Tod aufgenommen. Die Wissenschaft hat die Macht der Seuchen gebrochen, die soziale Neuordnung lindert die Hungersnot, — das Unheil des Krieges ist geblieben.

Zur Statistik der Getreidepreise. Der Segen der neuzeitlichen Politik kommt in dieser Zeit der niedergehenden Konjunktur und sinkenden Höhe beim deutschen Volke besonders zum Bewußtsein. Einer im soeben erschienenen Biertafeljahrheft zur Statistik des Deutschen Reiches gegebenen Überblick folgten:

M o g g e n	W e i z e n	Zunahme 1908			
1000 Kilogramm in Mark	1900 in %				
1900 1908	1900 1908	Rogg. Weiz.			
Berlin 147,1	192,8	152,7	213,8	31,6	40,0
Mannheim 159,5	202,0	177,1	232,9	26,7	21,5
Wien 128,6	148,0	152,0	217,2	15,9	42,8
Odessa 99,9	138,8	115,9	173,2	38,9	49,4
Budapest 112,6	169,8	129,2	201,1	50,8	55,7
Paris 119,7	187,6	164,5	183,3	15,0	11,4
Antwerpen	—	—	133,8	163,5	—
Amsterdam	—	—	125,6	172,7	—
London	—	—	121,3	150,7	—
Chicago	—	—	106,8	145,9	—
Buenos-Aires	—	—	96,3	145,1	—
					50,7

Deutschland hat also unbestritten sowohl die höchsten Roggen-, als auch die höchsten Weizenpreise. Der deutsche Roggenpreis steht zur Zeit sogar um 42 bis 50 % über dem englischen Weizenpreis, ein Resultat, mit dem unsere Agrarier wahrhaftig zufrieden sein können. Was die Steigerung gegen 1900 anbelangt, so wird Deutschland allerdings noch von Wien, Odessa, Buenos-Aires und Budapest in Bezug auf die Weizen-, von Odessa und Budapest in Bezug auf die Roggenpreise übertroffen. Paris, Antwerpen und London stehen weit hinter den deutschen Preissteigerungen zurück. Bereits im vorigen Jahre sprach man von Hungerpreisen, nachdem nun in diesem Jahre Weizen eine abnormale Steigerung von 12–20 % pro Doppelzentner erfahren hat, wären unter den gegenwärtigen wirtschaftlichen Verhältnissen alle Vorbedingungen zu einer wenigen zeitweiligen Aufhebung der Getreidebölle gegeben, für die aber weder unsere selbststüchtigen Agrarier noch ihre Freunde im Parlament und Regierung zu haben sein werden.

Neber die Zahl der Rentiers in den preußischen Großstädten finden wir einige Zahlen in der letzten Nummer der „Zeitschrift für Sozialwissenschaft“. Rennit man, wie gewohnt, Rentier diejenigen, die vom Kapitalvermögen leben, so zeigt die Steuerstatistik, daß von je 100 Steuerzahldern mit einem Einkommen von über 3000 M im Jahre 1907 Rentiers waren in:

Wiesbaden	52,3 %	Posen	21,3 %
Essen a. Rh.	45,8 %	Hannover	29,3 %
Düsseldorf	39,5 %	Berlin	24,5 %
Frankfurt a. M.	37,4 %	Breslau	24,2 %
Charlottenburg	34,8 %	Magdeburg	23,7 %
Köln a. Rh.	30,3 %	Danzig	22,6 %

Wiesbaden ist demnach die Rentierstadt par excellence, ebenso können auch Essen, Düsseldorf und Frankfurt a. M. als Rentierstädte angesehen werden. Bezeichnend bei dieser kurzen Zusammenstellung ist, daß der Westen im allgemeinen viel mehr Rentiers aufzuweisen hat als der Osten.

Fachliteratur.

Neuestes, modern-technisches Vorlagenwerk in Holz- und Marmormalerie zum Selbstunterricht und für vollendete Arbeiten, bearbeitet von H. Schmidt-Grawe, Fachlehrer für Holz- und Marmor-

imitation, Direktor der ersten schweizerischen Malschule in Zürich. 2. Auflage. Das in einem handlichen Format erschienene Werk enthält 20 Naturfarbendrucktafeln, 43 Marmortafeln und 20 Holztafeln. Sämtliche Motive sind in ihrer charakteristischen Struktur, in naturgetreuer lebendiger Farbwiedergabe der Originale dargestellt. Ein großer Vorteil für den Selbstunterricht ist aber, daß die Technik der Ausführung in einem besonderen Lehrgang stufenweise und in sehr instruktiver Weise dargestellt und erklärt wird. Hierdurch sichert sich das empfehlenswerte Werk einen bleibenden Wert und bildet eine willkommene Bereicherung in unserer Fachliteratur.

Wie erlerne ich das Malat- und Schildermalen? Leichtfächliche Lektionen zur Erlernung der Lack- und Fleißschrift von Gustav Wöhrl. Verlag von Otto Meier in Ravensburg. Preis 1 M. Das Werkchen ist hauptsächlich für Geschäftleute, Handlungsgestellte usw. bestimmt. In leichter und verständlicher Weise gibt der Verfasser die nötige Anleitung, um wirkliche Schauspieler-Auszeichnungen herzustellen resp. das Malen von Reklameplakaten in kürzester Zeit zu erlernen. Interessant ist die Anschaffung dieses billigen und nützlichen Schriftchens zu empfehlen.

Illustrierter Malerkalender für 1909. Taschenbuch für Dekorationsmaler, Lackierer, Ausstreicher u. verw. Gewerbe nebst einem Anhang. 29. Jahrgang. Preis in Leinen gebunden 2,50 M. Verlag von Füstel u. Göttel in Leipzig. Dieser Kalender besteht bekanntlich aus zwei Teilen, dem gebundenen Taschenbuch und dem Anhang. Der erste Teil enthält das Kalenderium, Notizblätter und verschiedene Tabellen, so über Lohnberechnung für Tapezierer und eine sehr beachtenswerte über die Flächenmasse der am häufigsten vorkommenden Türen. Der zweite Teil, der Anhang, ist besonders sorgfältig durchgearbeitet und bringt interessantes Material auf allen Gebieten, die auf das Malergewerbe Bezug haben. Wir nennen nur die Abhandlungen über auffällige Farben, Normalfarben, Lexikon des Wechselsrechts und Gewerberechts, sachtechnische Notizen, Werke, Zeugnisse, Materialien, Berechnungen über Arbeitszeit und Materialverbrauch bei den verschiedensten Malerarbeiten und einen sehr ausführlichen Preistarif über die verschiedenen Gewerbe vorkommenden Arbeiten.

Literarisches.

Fachblatt für Holzarbeiter. Heft 10 des 3. Jahrgangs, Oktober 1908, enthält u. a.: Eine Abhandlung von Joseph Ang. Lux über Joseph M. Ulrich; ferner eine Abhandlung von Paul Westheim über Das Sofa. Das Heft enthält insgesamt 55 Abbildungen, darunter 15 ganzleitige. Ein Abonnement dürfte sich für alle Holzarbeiter sehr empfehlen.

Das Fachblatt für Holzarbeiter erscheint am 15. jeden Monats und ist gegen 1 M pro Vierteljahr bei allen Postanstalten und den Verwaltungsstellen des Deutschen Holzarbeiterverbandes zu abonnieren sowie beim Verlag, Berlin. Preis 75 M. Verlag: C. Giebel, Berlin M. 43.

Illustrierter Tierschutz-Kalender für 1909. Seit 15 Jahren erscheint dieser beliebte Kalender. Der Preis ist außerordentlich billig, er beträgt innerhalb Deutschlands und Österreich-Ungarns 10 M pro Stück; für 70 M empfängt man 11 Stück; für 1,30 M 22 Stück; für 2 M 33 Stück; für 3 M 55 Stück; für 5 M 110 Stück; alles einschließlich Porto und Bezugssquelle: Berliner Tierschutzverein, Berlin SW. 11.

Verband der Porzellanarbeiter. Protokoll der ordentlichen Generalversammlung 1908, abgehalten vom 7. bis 13. Juni im Volkshaus zu Charlottenburg. Verlag: G. Wollmann, Charlottenburg, Moabitstr. 3.

10 Jahre Bibliothekarbeit. Geschichte einer Arbeiterbibliothek. Ein Wegweiser für Bibliothekerverwaltungen von Gust. Hennig. Verlag der Leipziger Buchdruckerei A.-G. Preis 10 M. Das Schriftchen, das manche wohltätige Fingerzeige gibt, wird vielen Vereinen als willkommener Beitrag dienen.

Sterbetafel.

Chemnitz. Am 12. Oktober starb der Kollege August Müller aus Königstein im Alster von 47 Jahren am Gehirnklebsleiden.

Nürnberg. Am 15. Oktober starb unser treuer Kollege Johann Schlereth, geb. am 20. Juni 1857 in Würzburg, am Schlaganfall.

Ehre ihrem Andenken!

Vereinstiel.

Bekanntmachung.

Die auf Grund des Statuts § 18 festgesetzte Generalversammlung des Verbandes wurde durch Vorstand und Ausschuß in der am 22. d. Mts. stattgefunden Sitzung wie folgt berufen:

Generalversammlung.

Die Generalversammlung findet in Köln im Gewerkschaftshause in der Zeit vom 1.–6. März 1909 statt.

Tagessordnung:

1. Erledigung der geschäftlichen Angelegenheiten, Wahl des Bureaus, der Redaktionskommission und Prüfung der Mandate.
2. Sachverständigerbericht des Vorstandes, Ausschusses und der Redaktion des Vereinsanzeigers.
3. Beratung der zum Statut gestellten Anträge.
4. Tarifverhandlungen und Stellungnahme zu einem Reichstarif.
5. Die Beschlüsse des Gewerkschaftskongresses.
6. Der Kampf gegen die Gefahren der Steinigung.
7. Beschlusssitzung über die durch vorstehende Punkte nicht ersledigten Anträge.

8. Wahl der Vorstandsmitglieder, Festsetzung der Diäten und Gehälter, Bestimmung der Orte für den Sitz des Vorstandes und des Ausschusses.

Anträge auf Änderung des Statuts oder solche, die sich auf die Organisation und deren Einrichtungen beziehen, müssen, wenn sie im Verbandsorgan veröffentlicht werden sollen, spätestens bis 20. Dezember an die Hauptverwaltung schriftlich eingereicht sein. Beschwerden, die sich gegen die Entscheidungen des Vorstandes und Ausschusses richten, sind spätestens bis 15. Februar 1909 an die Hauptverwaltung schriftlich einzureichen.

Anträge, Resolutionen oder sonstige Wünsche können nur durch die Filialen resp. deren Mitgliederversammlungen wie auch durch die Einzelmitglieder der Hauptkasse an die Generalversammlung gestellt werden.

Laut § 19 des Statuts wurden der Wahlkreis-einteilung die vom 4. Quartal 1907 inkl. 3. Quartal 1908 vorliegenden Abrechnungen zu Grunde gelegt und nachfolgendes Resultat für die Delegiertenwahl erzielt:

Wahlkreiseinteilung:

1. Wahlabteilung: Berlin	7 Delegierte
2. "	4 "
3. "	3 "
4. "	2 "
5. "	1 Delegiert
6. "	1 "
7. "	1 "
8. "	1 "
9. "	1 "
10. "	1 "
11. "	1 "
12. "	1 "
13. "	1 "
14. "	1 "
15. "	1 "
16. "	1 "
17. "	1 "
18. "	1 "
19. "	1 "
20. "	1 "
21. "	1 "
22. "	1 "
23. "	1 "
24. "	1 "
25. "	1 "
26. "	1 "
27. "	1 "
28. "	1 "
29. "	1 "

Nachfolgende Abteilungen wählen je einen Delegierten:

Wahlabteilung	Filialen
30. Bromberg, Königsberg, Kolberg, Köslin, Tilsit und Thorn.	
31. Grünberg, Hirschberg, Kattowitz, Königshütte, Liegnitz, Neisse, Oppeln, Sagan, Waldenburg und Zabrze.	
32. Frankfurt a. O., Fürstenwalde, Lissa und Posen.	
33. Brandenburg, Cottbus, Finsterwalde, Forst, Guben und Weißwasser.	
34. Nowawes und Potsdam.	
35. Eberswalde, Luckenwalde, Oranienburg, Rathenow, Spandau und Wittenberge.	
36. Greifswald, Landsberg, Preußlau, Stettin und Stralsund.	
37. Neumünster, Rostock, Schwerin und Wismar.	

54. Colmar, Freiburg, Lörrach und Müllhausen.
 55. Ingolstadt, Kempten, Konstanz, Lindau, Radolfzell, Regensburg, Reichenhall und Rosenheim.
 56. Augsburg, Bamberg, Bayreuth, Erlangen, Hof, Kulmbach und Schweinfurt.
 57. Coburg, Eisenach, Saalfeld und Salzungen.
 58. Eschwege und Nordhausen.
 59. Quedlinburg, Bernburg, Göthen, Blankenburg, Dessau, Quedlinburg und Wernigerode.
 60. Erfurt und Naumburg.
 61. Eisenberg, Greiz, Jena, Weida, Weimar und Zeulenroda.
 62. Grimnitzhau, Gera, Zeitz und Werda.
 63. Altenburg, Meuselwitz, Glauchau und Meuselwitz.
 64. Falkenstein, Dölsnitz, Plauen, Reichenbach und Zwönitz.
 65. Görlitz, Bautzen, Neugersdorf und Zittau.

Aufstellung der Kandidaten.

In den Filialen sind in den nächstens stattfindenden Mitgliederversammlungen die Kandidaten für die zuständigen Wahlabteilungen aufzustellen. Die Aufstellung der Kandidaten geschieht durch eine Abstimmung mittelst Stimmzettel oder durch Auktimation über die aus den Mitgliederkreisen gemachten Vorschläge. Die Mehrzahl der Stimmen ist entscheidend für die Kandidatur. Der Name und die Adresse des Kandidaten ist sofort durch die Filialverwaltung bis spätestens den 23. November 1908 dem Vorstande mitzuteilen.

Nur die auf diese Weise bestimmten Kandidaten können bei der Delegiertenwahl zugelassen werden.

Die Zahl der Kandidaten für die Wahlabteilungen Nr. 1 bis 29 darf das dreifache der Zahl der zu wählenden Delegierten nicht übersteigen. Für die Wahlabteilungen Nr. 30 bis 65 ist durch jede Filiale nur ein Kandidat aufzustellen. Die Namen der aufgestellten Kandidaten werden dann vom Vorstande den einzelnen Filialen mit dem Wahlprotokoll zugesandt.

Wahl-Reglement.

1. Die Wahl der Delegierten zur Generalversammlung muss in einer Mitgliederversammlung mit der Tagesordnung: "Wahl der Delegierten zur Generalversammlung in Cöln" vorgenommen werden. Die Wahl ist als erster Punkt der Tagesordnung zu setzen und darf eine diesbezüglich anberaumte Versammlung wegen schlechten Besuches nicht vertagt werden.

2. Jedes Mitglied, das nicht über vier Wochenbeiträge schuldet, oder nach § 6 des Statuts seine Beiträge hat stunden lassen, kann an der Wahl teilnehmen.

3. Die Wahl ist eine geheime und gesicht durch Stimmzettel, welche eigens von der Filialverwaltung angefertigt, mit dem Stempel der Filiale versehen, den Mitgliedern in der Versammlung zuge stellt werden.

4. Nach der üblichen freien Diskussion über die Kandidaten wird in der betreffenden Versammlung eine Wahlkommission von drei Mann durch Auktimation gewählt, welche das Verteilen und Einführen der Stimmzettel zu vollziehen, sowie das Resultat der Wahl festzustellen hat. Das Resultat der Wahl ist sofort nach Feststellung durch die Kommission in der Versammlung bekannt zu geben und vom Schriftführer der Filiale in das Wahlprotokoll einzutragen.

Bei Wahlen, die sich über mehrere Orte und auf mehrere Delegierte erstrecken, sind Bezirkswahlen zulässig.

Mitglieder von Zahlstellen, denen es der Entfernung halber unmöglich ist, an der Wahlversammlung der Filiale teilzunehmen, können auf Grund dieses Reglements selbständig die Wahl vornehmen, jedoch haben die Wahlen an dem gleichen Tage stattzufinden, wo die Wahl in der Filiale vorgenommen wird und ist in beiden Fällen das Wahlresultat nebst Stimmzettel sofort an die Filialverwaltung zu übermitteln.

Das übereinstimmende Wahlresultat ist von der Kommission wie auch durch die Filialverwaltungsmitglieder als richtig mit Namensunterschrift in das vom Vorstand überhandte Wahlprotokoll einzutragen.

Bei allen Wahlen der Delegierten entscheidet die absolute Majorität.

5. Die eingegangenen Stimmzettel sind durch die Wahlkommission aufzubewahren und im Falle eines Protestes gegen die stattgefundene Wahl auf Verlangen dem Vorstande einzusenden.

Das Resultat der Wahl hat spätestens den 20. Dezember 1908 in Händen des Vorstandes zu sein, um die etwa notwendigen Stichwahlen anordnen zu können.

Resultate, welche nicht zu dem oben angegebenen Datum eingesandt werden, können keine Berücksichtigung finden.

Der Vorstand und Ausschuss:

I. A.: Albert Tobler, Vorsitzender.

Das Material für die Reiseunterstützung ist mit der heutigen Nummer des "B.-A." versandt.

An diejenigen Zahlstellen, die keine Zeitung durch uns erhalten und Unterstützung auszahlen, wird das Material direkt gesandt.

In der Zahlstelle Freiberg i. S. kann in diesem Winterhalbjahr die Auszahlung der Reiseunterstützung besonderer Umstände halber nicht erfolgen. Nachdem dieser Ort aber im Verzeichnis der Auszahlungsorte schon aufgeführt ist, ersuchen wir, die Filiale aus dem Verzeichnis zu streichen, damit Ertrümer vermieden werden.

Die Reiseunterstützung in Bösen wird nicht beim Kassierer Kollegen Krause, sondern beim Bevollmächtigten, Kollegen Stora, Kreuzstraße 7, ausgezahlt.

Für die Filiale Coblenz ist nachzutragen, dass die Reiseunterstützung jeden Abend von 6-7 Uhr im "Goldenen Ring", Castorstraße 41, ausgezahlt wird.

Die Erhebung eines Winterbeitrages von 25,- haben beschlossen die Filialen Bielefeld und Trier.

Hannover hat beschlossen, im nächsten Jahre einen Beitrag von 70,- in den Sommerwochen zu erheben.

Duplicate wurden ausgestellt für die Kollegen: Katharina Franz, Buchn. 49.319, bez. bis 34. W. 08 (Berlin); Nagel Wilh., Buchn. 51.678, bez. bis 40. W. 08 (Meh); Bauer Peter, Buchn. 59.112, bez. bis 38. W. 08 (Meh); Abel Wilh., Buchn. 17.933, bez. bis 4. W. 07 (Berlin); Ebel Wilh., Buchn. 26.059, bez. bis 28. W. 08 (Hamburg).

Der Vorstand.

Bericht der Hauptkasse vom 20. bis 26. Oktober.

Für das 4. Quartal gingen ein: Bremen 800, Tilsit 171, Hamm 247.01, Braunschweig 200, Weißwasser 50,-. Für den "Vereins-Anzeiger" ging ein: Schweinfurt 240,-.

Von den Filialen Diederhoven, Adelberg und Weißwasser ist die Abrechnung vom 3. Quartal bis jetzt nicht eingegangen. Erhalten wir diese bis zum 3. November nicht, muss den Betreffenden der "Vereins-Anzeiger" entzogen werden.

Vom 11. September bis 10. Oktober gingen für ausgestellte Krankenunterstützung Scheine ein:

Aachen M. 20.30; Altenburg 47.85; Aschersleben 3.60; Augsburg 11.60; Bamberg 18.50; Bautzen 38.60; Berlin 448,-; Bernburg 16.40; Bielefeld 12.50; Bochum 9.40; Brandenburg 164.90; Braunschweig 37.20; Bremen 130.05; Bremerhaven 37.05; Breslau 129.85; Cassel 160.85; Chemnitz 158.15; Coblenz 12.50; Colmar 27,-; Cöln 38.15; Cottbus 3.60; Crefeld 52.05; Grimnitzhau 13.50; Cuxhaven 20.45; Danzig 42.40; Darmstadt 194.10; Dessau 7.25; Dortmund 37.75; Dresden 41.75; Detmold 7,-; Duisburg 22,-; Düsseldorf 46.95; Eberswalde 7,-; Eisenach 34.80; Elberfeld 90.25; Erfurt 6,-; Erlangen 3.60; Eschwege 58.65; Essen 94.85; Forst 3.25; Frankfurt a. M. 657.25; Freiburg 21.20; Gera 102.25; Gießen 23.85; Glauchau 11.25; Gmünd 5.25; Görlitz 110.75; Gotha 69.80; Greiz 6.50; Göttingen 12,-; Hamborn 58.25; Hannover 140.35; Hamburg 562.25; Heidelberg 48.70; Herford 8.45;

Hildesheim 19.70; Hirschberg 15.60; Hof 54,-; Kaiserlautern 33.55; Karlstraße 91.75; Kattowitz 39.70; Kempten 6,-; Kiel 224.95; Leipzig 79.50; Lüdenscheid 18,-; Lissa 11.05; Lübeck 68.50; Lüneburg 34.25; Magdeburg 27.20; Mainz 251.60; Mannheim 242.30; Meerane 104.60; München 178.25; Neugersdorf 29.30; Neustadt 12.60; Nordhausen 18.80; Nowawes 79,-; Nürnberg 107.35; Oldenburg 21.30; Oppeln 5.60; Oschatz 12.50; Pforzheim 124.30; Posen 64,-; Potsdam 39.10; Rathenow 9.35; Regensburg 45.35; Reichenbach 9.40; Saalfeld 5.40; Saarbrücken 27.75; Salzungen 17.45; Schwerin 28.80; Siegen 9,-; Singen 5.10; Spandau 12.35; Speyer 18,-; Stettin 4.20; Stralsund 13.25; Straßburg 16.30; Stuttgart 142.85; Tann 12.50; Ulm 3.25; Waldenburg 9.55; Werden 6.75; Wernigerode 4,-; Wiesbaden 250.60; Wilhelmshaven 24,-; Wittenberge 14.25; Würzburg 88.65; Zittau 12.50; Weimar 8,-. In Summa A. 7325.40.

Sterbescheine gingen ein:

Aachen A. 10,-; Berlin 160,-; Bremen 45,-; Brandenburg 10,-; Braunschweig 20,-; Bremen 35,-; Bremerhaven 10,-; Breslau 30,-; Cassel 20,-; Chemnitz 50,-; Cöln 10,-; Crefeld 10,-; Darmstadt 30,-; Dortmund 10,-; Dresden 110,-; Düsseldorf 20,-; Eisenach 10,-; Elberfeld 20,-; Erlangen 10,-; Eschwege 25,-; Essen 50,-; Einbeck 10,-; Frankfurt a. M. 125,-; Frankfurt a. O. 35,-; Gera 60,-; Gießen 45,-; Gotha 20,-; Greifswald 10,-; Hamburg 100,-; Hildesheim 10,-; Hirschberg 10,-; Kiel 10,-; Königsberg 10,-; Landau 30,-; Lübeck 10,-; Luckenwalde 10,-; Magdeburg 10,-; Mainz 60,-; Mannheim 140,-; Meerane 20,-; München 95,-; Nordhausen 10,-; Nowawes 10,-; Nürnberg 80,-; Oldenburg 10,-; Pforzheim 20,-; Posen 10,-; Salzungen 10,-; Stettin 10,-; Stuttgart 60,-; Zittau 10,-. In Summa A. 1915,-.

Material wurde versandt:

B. = Beitragsmarken. E. = Eintrittsmarken.
 V. = Vereins-Anzeiger-Marken. F. = Futterale.
 Br. = Broschüren. K. = Kalender. M. = Markenmappen.

Bamberg 15 K.; Bayreuth 30 K.; Bielefeld 2000 B. a 25 S.; Blankenburg 10 K.; Bremen 60 K.; Bremerhaven 600 B. a 60 S.; Cassel 8000 B. a 25 S. 50 E. 25 K.; Cöln 10000 B. a 25 S.; Cöslin 400 B. a 20 S. 10 K.; Cottbus 400 B. a 55 S. 400 B. a 20 S.; Crefeld 2000 B. a 25 S. 5 K.; Danzig 20 K.; Düsseldorf 1200 B. a 20 S.; Düsseldorf 40 K.; Eberswalde 20 K.; Eisenach 30 K.; Enden 10 K.; Erfurt 1200 B. a 60 S. 20 K. (für Alsbach); Eschwege 2000 B. a 20 S. 15 K.; Frankfurt a. M. 20000 B. a 25 S.; Gießen 30 K.; Gmünd 12 K.; Göttingen 2000 B. a 20 S.; Hagen 1000 B. a 25 S. 40 K.; Heidelberg 25 K.; Herford 30 K.; Hildesheim 800 B. a 60 S. 30 K.; Karlsruhe 2000 B. a 60 S. 4000 B. a 25 S.; Kiel 5000 B. a 70 S. 2000 B. a 20 S. 10000 B. a 25 S.; Königsberg 10 K.; Konstanz 25 K.; Landau 10 K.; Landsberg 600 B. a 20 S. 10 K.; Lissa 7 K.; Lörrach 200 B. a 20 S.; Luckenwalde 200 B. a 50 S. 400 B. a 20 S.; Lüdenscheid 200 B. a 25 S. 20 E. 10 K.; Mannheim 30 K.; Meuselwitz 15 K.; Meich 30 K.; Mühlhausen 30 K.; Naumburg 15 K.; Regensburg 20 K. (für Peßan); Reichenbach 30 E. 30 K.; Saarbrücken 20 K.; Schwerin 600 B. a 25 S.; Sonnenburg 800 B. a 30 S. 20 K.; Straßburg 25 K.; Thorn 200 B. a 50 S. 800 B. a 20 S.; Trier 400 B. a 25 S.; Wismar 20 K.; Worms 20 K.; Zabrze 10 K.; Zeitz 600 B. a 60 S. 600 B. a 35 S.

G. Wentker, Kassierer.

Zentral-Franken- und Sterbekasse der Maler und verw. Berufsgenossen Deutschlands

(eingetragene GuV-Nr. 71.)

Bericht des Hauptklassierers vom 18. bis 24. Oktober.

Überschüsse von den örtlichen Verwaltungen wurden gefunden von Münch-Heidelberg 100 K.; Brand-Erbmold 40 K.; Freitag-Wilmersdorf bei Berlin 100 K.; Braumann-Worms 400 K.; Rose-Wilhelm a. Rh. 150 K.; Birkemeyer-Bielefeld 150 K.; Ripken-Oldenburg i. Gr. 100 K.; Reinhold-Weissenfels bei Berlin 100 K.; Gräfe-Burg bei Magdeburg 75 K.; Weistanner-Solingen 30 K.; Brunner-Meßkirch 160 K.; Marthaler-Barburg a. E. 150 K.; Schreiner-Freiburg i. Br. 100 K.; Wehrle-Hamberg-St. Georg 300 K.; Bischof-Braunschweig 300 K.; Fischer-Waldenburg i. Sgl. 75 K.

Zuschüsse an die örtlichen Verwaltungen wurden abgefunden an Genz-Mainz 100 K.; Reichert-Neustadt a. S. 100 K.

Krankengelder erhielten Buchn. 30.601 K. Schneider in Goslar, 16.80 K. Buchn. 13876 E. Tüng in Weiden in Bayern 21 K. Buchn. 27.180 E. Heck in Süppenfleg, 10.50 K. Buchn. 344 S. Kiessler in Lippespringe, 12.60 K. Buchn. 22611 B. Pfeiffer in Blöß bei Löbejün 16.80 K. Buchn. 23223 S. Siebers in Stellau in Holstein, 33.60 K. Buchn. 24.472 K. Wicher in Calw i. Württ. 25.20 K.

Die Protokolle der letzten Generalversammlung sind an alle Verwaltungen versandt worden und sind gratis an die Mitglieder zu verabsolven. Sollte eine Verwaltung diese Protokolle nicht erhalten haben, oder nicht genügend, damit bitte ich um Mitteilung.

J. G. Busse, Hamburg 22, Schmalenbekerstr. 17.

Anzeigen.

Dekorationsmaler.
 Intelligente Herren finden als Platzende sehr guten Verdienst mit einem von jedem Maler benötigten konkurrenzlosen Artikel. Briefe unter M. O. 5418 an Rudolf Stolle, München.

Jüngerer Lackiergehüllse
 für die bestae Wagenlackiererei sofort für dauernde Beschäftigung gesucht. Offerten nebst Bequitschriften und Gehaltsansprüchen an die Betriebsleitung der stadt Straßenbahn in Rheindt.

Tages- u. Abendunterricht

in Holz- und Marmormalerei.
 H. Munhs, Altona, Alsenplatz 1, III.
 Prospekt frei.

Restaurant „Klosterrchen“
 Dresden-Alstadt, Ecke Lilien- u. Seelerg. Befehlshotel der Maler, Lackierer, Anstreicher. Arbeitsnachweis, Bibliothek und Zahlstelle der Central-Krankenkasse. Reichhaltiger Speisekoffer. Mittags- und Abendtisch bei billigen Preisen. ff. Biere.

August Heinrich.

„Süddeutsche Postillon“
 Humoristisch-satirisches Witzblatt.
 Preis pro Nr. 10 Pf.
 Verlag von M. Gräf in München.

Fach-Schule für Holz- u. Marmormalerei

M. Habben, Düsseldorf, Ankerstraße 118.
 Gegründet 1896. — Prämiert mit höchsten Auszeichnungen und Medaillen.
 Dortmund 1906 Schiffer 1. und 2. Preise. Prospekt frei.
 Porenwalze D. R. G. M. Paar 8 Mark.

Jeder intelligente Maler wird sich in seinem Interesse und im Interesse seiner Firma über die Fortschritte der einschlägigen Industrie orientieren.

Prospekt über das rühmlichst bekannte

Mahlers Fondin

Mahler & Co., Bamberg II.

Düsseldorfer Malerschule für Dekorationsmaler von Heinrich Weischede, Düsseldorf-Oberkassel, Oberkasselerstraße 13.

Schule 1. Ranges, prähilft mit nur hochsten Auszeichnungen. Eintritt jederzeit. Prospekte kostenlos.

Ortskassenkasse der Maler und verw. Gewerbe zu Berlin

Vierte Abänderung des Statuts.

Artikel 1. § 28. Die wöchentlichen Kassenbeiträge betragen 4 Prozent des durchschnittlichen Tagelohnes und zwar

1. für Malergesellen	96,-
2. für ungelernte Arbeiter	72,-
3. für Lehrlinge, sowie männliche Kassenmitglieder unter 16 Jahren	36,-
4. für weibliche Kassenmitglieder über 16 Jahren	48,-
5. für weibliche Kassenmitglieder unter 16 Jahren	24,-

Artikel 2. Diese Abänderung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Berlin, 20. Juli 1908.

Der Vorstand. R. Dertel, Vorsitzender. Genehmigt durch Beschluss vom 22. 9. 08.

Der Bezirksausschuss zu Berlin, Abteilung II. Siber.

Vorstehende Statutenänderung tritt am 2. November 1908 in Kraft.

M. 6.—] Der Vorstand. R. Dertel, Vorsitzender.

Der Maler Robert Herzog,
Buchn. 110055, eingetreten am 4. 4. 1908
in Hamm, hat sich unter Mitnahme einer
fremden Taschenuhr, sowie von 10 Partei-
Beitragssmartern à 40,- von Aufseßbrech
entfernt. Sollte derselbe irgendwo auf-
tauchen, dann bitten wir um Nachricht
an untenstehende Adresse.

Filiale Essen (Ruhr)
Grabenstraße 67, II.

Malergeschäft

Gutgehendes Malergeschäft ist in einer
größeren Stadt Holsteins (32000 Einw.)
unter sehr günstigen Bedingungen zu
kaufen. Schönes Wohnhaus mit großer
heller Werkstatt, breiter Auffahrt und
Hintergarten. Günstige Lage am Orte.
Anzahlung 2-3000 M., reichliche Arbeit
für den Winter. Offerten unter A. W.
an die Expedition dieses Blattes.

Winterverdienst Kreideportraits

gebr. Anleitung zur Portrait-Kreideüber-
malung "Portraitmalerei" M. 1.50 franko,
neine Brieft. M. Pega, Maler-Mietbücherei,
Berlin 18, Landsbergerstraße 119.

Nur eigene Fabrikate

Maler-Mäntel

nur eigene Fabrikate,
erprobte Qualitäten,
bequemster Sitz mit
praktischen Taschen
und Pinselhalter

Männer-Größen:
Qual. IV. Qual. III.
Mk. 2.50 Mk. 2.75
Qual. II. Qual. I.
Mk. 3.00 Mk. 3.50
Lehrungs-Größen
10 Proz. billiger.
Nessel-Hosen und
Jacken
per Stück Mk. 2.00,
Drell-Hosen Mk. 1.50, 2.50, 3.50.
Als Masse erbitte sogen. Militärgroße
oder Rückenbreite eines Rockes.
Versand über ganz Deutschland.

Berufskleidungs-Fabrik

Julius Hammerschlag,
Halle a. Saale, Gr. Ulrichsstr. 36.

Vertreter gesucht.



I. Bergische Spezialschule für Holzmalereien.

Höchst prämiert, viele Med.
II. Ehrendipl. Erfolg garantiert.
Prospekt frei!

Carl Th. Reichenberg, Remscheid-Hasten (Rhld.)
Schüler erhielten auf Ausstellungen hohe Auszeichnungen.

Gebr. C. u. X. Dreier,

Bremenhaven, Grabenstr. 22.
Schule für Dekorationsmalerei, Holz- und
Marmor-Imitation, sowie für Schriften.
Matt und Glanzvergoldung.
Wintersemester: 1. November bis 31. März
Prospekte gratis und franko.

Malerkalender

für 1909

Herausgegeben vom Vorstand des Verbandes der Maler, Lackierer, Anstreicher, Tüncher und Weissbinder Deutschlands. — 8. Jahrgang.

Aus dem Inhaltsverzeichnis heben wir u. a. hervor: Aus unserem Berufe, Normaltarif, Uebertrag über die Lohnverhältnisse und Arbeitszeit unserer Filialen, Kartellvertrag, Adressenverzeichnisse, Reichsvereinsgesetz, Gesundheitsgefährliche Farben. Aus der deutschen Gewerkschaftsbewegung, Agitationskommission, Gewerkschaftspresse Deutschlands, Internationale Gewerkschafts-Sekretariate, Gedichte, Statistisches, Verschiedenes, Zeitungs-Fremdwörter und politische Schlagworte. — Der Preis beträgt pro Exemplar 60 Pfennig. Bei Partiebezug von mindestens 10 Exemplaren wird den Filialverwaltungen das Stück zu 55 Pf. verrechnet, jedoch 5 Pf. für Porto vertraglich verbleiben. Bei Bestellungen von weniger wie 10 Exemplaren kommt der volle Betrag in Anrechnung. Jeder Einzelbestellung von Mitgliedern sind 10 Pf. für Porto extra beizulegen. Bestellungen sind eingehend an den Vorstand zu richten.

Berlangen Sie, Kollege, zur Probe je einen Satz Greizer, Berliner- und Delstrichzieher, je einen Satz Kind- und Flämmarmalinsel, einen Datumsvertrieber, einen Schläger, einen Modler, (je 3 Zoll breit), einen Satz Stahl- und Lederkämme (je 10 Zoll), eine Blechpalette, zu M 14.50 per Nachnahme.

G. Job, Nürnberg, Tezelgasse 18.

Unterricht

in Holz- und Marmormalerei
abends und Sonntags, per Monat 11 M.
am Tage 4 mal wöchentl. 15 "

A. Clauss,

Altona, Pinneberger Chaussee 65, II.
Vorstand: Hamburg, Niedernstraße 64.

Detmolder Malerschule

Jüngste Auszeichnung 1908
Staatsmedaille.

Dekoration, Holz, Marmor etc.

Prospekte u. Abbildungen franko.

Holz- und Marmorschule

von C. Christen, Hamburg,
Schildstr. 67, S. 2, III.
Prospekte gratis.

Für 1 M. (Porto 20 Pf. extra)

20 schöne Malvorlagen (Blumen, Früchte, Landschaften, Figürliches etc.) früherer Wert 8—10 M.

Für 3 M. (Porto 50 Pf. extra)

20 schönere grössere Malvorlagen (Blumen, Früchte, Landschaften, Amoretten-Kompositionen, Figürliches etc.) früherer Wert 20—25 M. E. Haberland in Leipzig-R.

Malerschule Buxtehude

Grösste Schule für Dekorationsmaler.
1907 wieder goldene Medaille und
Ehrenpreise.

Progr. d. Direktor Eiserwag.

Malerschule

für Holz- und Marmor-Imitation
von A. Pritschau, Hammelburg (Bayern).
Gründliche in der Praxis bewährte Ausbildung.
Beginn des Kursus vom
15. November 1908 bis 1. März 1909.
Prospekt gratis.

Epochemachende Erfindung!

Deutsches Reichspatent No. 191582.

Swierzy-Malerei

Das Porträt der Zukunft!

Farbige Gemälde direkt auf Malleinen nach jeder Photographie, z. B. 30/40 cm auf Keilrahmen M. 10.—. Absolute Ähnlichkeit garantiert.

Täglich hervorragende Anerkennungen.

Preisliste gratis und franko.

Richard Swierzy, Ges. m. b. H.
Berlin C., Wallstr. 89.

Grosser Nebenverdienst!

Maler - Mäntel,

beste Qualität mit schrägen Taschen und
Umlegekragen. Nur eigenes Fabrikat.

110 120 130 140 cm lang

jetzt 2.75 2.90 3.10 3.25 M.

Hosen aus Nesselfstoff 2.— M. Mützen 40,-
Drell-Hosen und Jacken à 2.80 M. Extra-
Größen 3.— M. 11. Qualität 25,- billiger.

Wir bitten Oberweite und Schrittänge
anzugeben.

D. Wurzel & Co., Berlin,
Brüderstraße 13, I.

50 bunte Malvorlagen M. 6.—.
Landschaften, Blumen, Tiere, Seestücke, Damen etc.

Ph. Brühl, Oesten i. Westf.

Maler-Schule

von Wilh. Schüre,
Hamburg 15.

Der heutigen Nummer liegt die Nr. 43
des Korrespondenzblattes für die Bevöl-
kung unserer Filialen bei.

Für die Redaktion verantwortlich M. Mart
Hamburg, Schmalenbekerstr. 17.
Verlag von S. Bentler, Hamburg 22
Druck von Friedrich Meyer, Hamburg 23.

Beweise, dass

jeder bei Fr. Schott, Schwerin i. M., 5

nur einen Monat Unterricht

zur gründlichen Erlernung der Holz- oder Marmor-Malerei bedarf, bringen die Mitteilungen von Meistern und Gehilfen, sowie die Teilnehmer-Zahl

126 Schüler

der Kurse von Oktober 1907 bis März 1908. — Neuesten, reich illustr. Prospekt. — Jeder verlange daher Prospekt der Schule und des Werkes (zur Selbsterlernung) kostenlos.

Auszeichnung 1908: Gesamtleistung der Schülerarbeiten nach einem Monat Unterricht

wurden prämiert Halle a. S. im Februar 1908.

Aufklärung!

Sie erleben eine grosse Enttäuschung, wenn Sie glauben, die Holz- oder Marmor-Malerei in einem Monat gründlich zu erlernen.

Hierzu benötigen Sie wenigstens 2—3 Monate!

Fr. Weiershausen & Co., Hamburg 5.

Grösste Spezial-Schule für Holz- und Marmor-Imitation.

Unterricht vom 15. Oktober bis 15. März.

Prospekte gratis.

Neuester Erfolg: Einer unserer Schüler erhielt nach 4½ monatlichem

Unterricht für seine Leistungen die Berechtigung zum einjährigen Dienst!